

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Jean-Marie Le Pen gegen Frankreich	3
Ministerkomitee: Antwort auf die Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zur Finanzierung öffentlich-rechtlichen Rundfunks	4
Parlamentarische Versammlung: Empfehlung und Entschließung zur Bekämpfung sexistischer Klischees in den Medien	4

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Verbundene Rechtssachen M6 und TF1 gegen die Kommission	5
Europäische Kommission: Neue digitale Agenda	6

LÄNDER

AT-Österreich

Neue Filmförderung nach dem Modell des DFFF	6
---	---

BA-Bosnien Und Herzegowina

Bericht der RAK über das Internet in Bosnien-Herzegowina	7
--	---

BE-Belgien

Erneuter Verstoß des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters gegen neue Regelung für Produktplatzierung	8
Ethikrichtlinie zur Offenlegung der Identität im gerichtlichen Kontext	8

BG-Bulgarien

Änderungsentwurf zum Urheberrechtsgesetz in Bulgarien	9
Lizenzvergabe für digitale Terrestrik	10

CZ-Tschechische Republik

Änderung des Gesetzes über elektronische Kommunikation	10
--	----

DE-Deutschland

BGH bestätigt das Verbot des Zusammenschlusses zwischen Springer und ProSiebenSat1	11
BGH nimmt Betreiber eines WLAN-Zugangs in Haftung	11
BGH entscheidet über die unerlaubte Verwendung von Film-Einzelbildern	12
Gericht lehnt Haftung von Rapidshare wegen Urheberrechtsverletzungen ab	13
VG Berlin entscheidet zur „Strukturverbesserung“ im Sinne des Filmförderungsgesetzes	13
Neue Entwicklungen im Bereich der Förderung der Kinodigitalisierung	14

ES-Spanien

Neuer Erlass regelt HDTV via DVB-T	15
------------------------------------	----

FR-Frankreich

Erneute Verurteilung von Dailymotion wegen rechtswidriger Vervielfältigung eines Films	15
Rechtmäßigkeit des Beschlusses des CSA zum Schutz von Kindern unter drei Jahren vor den Auswirkungen des Fernsehens	16

CSA gibt Bedingungen für die Ausstrahlung von audiovisueller Werbung für Online-Glücks- und -Wettspiele bekannt	16
---	----

GB-Vereinigtes Königreich

Wettbewerbsbehörden verlangen Beibehaltung der Beschränkungen für Werbeverträge	17
Entscheidung der Wettbewerbsbehörde: Gemeinschaftsunternehmen für Internet-Fernsehen ist keine Fusion	18
Online-Urheberrechtsverletzung und das Gesetz über digitale Wirtschaft 2010	18

GR-Griechenland

Gericht setzt einer Satire über die Sparmaßnahmen der griechischen Regierung Grenzen	19
Übertragung eines mit versteckter Kamera aufgenommenen Videos unter strengen Auflagen möglich	20

IE-Irland

Irisches Gericht erwirkt Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs über verwandte Schutzrechte	20
--	----

LV-Lettland

Fortschritte beim neuen Gesetz über elektronische Medien in Lettland	21
--	----

MT-Malta

Malta setzt die AVMD-Richtlinie um	22
------------------------------------	----

NL-Niederlande

Holländisches Gericht: Erleichtern des Herunterladens ist gleichbedeutend mit Zugänglichmachen von Filmen	22
---	----

RO-Rumänien

ANCOM mit Blick auf das Vertragsverletzungsverfahren gesetzlich geregelt	23
Regierungsbeschluss zur Umstellung auf Digitalfernsehen	24
CNA verhängt Sanktionen gegen elektronische Medien	24
Fördermittel für Filmveranstaltungen von Juli bis Dezember 2010	25
Bericht zum elektronischen Kommunikationsmarkt 2009	26

SI-Slowenien

Quotenerfüllung für unabhängige Produktionen	26
--	----

SK-Slowakei

Schutz des audiovisuellen Erbes in der Slowakei	27
---	----

GB-Vereinigtes Königreich

Digital Economy Act 2010 verabschiedet	28
--	----

LV-Lettland

Neues Filmgesetz	29
------------------	----

FI-Finnland

Torrent-Dateien, Filesharing und Urheberrecht im Fall Finreactor	30
--	----

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführender Direktor:

Wolfgang Closs

Redaktion:

Susanne Nikoltchev, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera Blázquez, stellvertretender Redaktionschef
Michael Botein, The Media Center at the New York Law School (USA) • Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation) • Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) • Nico A.N.M. van Eijk, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Michelle Ganter, European Audiovisual Observatory (co-ordination) • Brigitte Auel • Véronique Campillo • France Courrèges • Paul Green • Marco Polo Sarà • Manuella Martins • Diane Müller-Tanquerey • Katherine Parsons • Stefan Pooth • Erwin Rohwer • Sonja Schmidt • Nathalie-Anne Sturlèse

Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Christina Angelopoulos, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) • Amélie Lépinard, Master - International and European Affairs, Université de Pau (Frankreich) • Britta Probol, Logoskop media, Hamburg (Deutschland) • Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, National University of Ireland, Galway (Irland) • Anne Yliniva-Hoffmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;
E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Entwicklung und Integration: www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2010 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUOPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Jean-Marie Le Pen gegen Frankreich

Vor einigen Jahren wurde Le Pen, der Vorsitzende der französischen Partei *Front National*, zur Zahlung von EUR 1.000 verurteilt wegen Aufstachelung zu Diskriminierung, Hass und Gewalt gegen eine Gruppe von Menschen wegen deren Herkunft oder ihrer Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe, Nation, Rasse oder Religion. Die Geldbuße erging aufgrund von Äußerungen über Muslime in Frankreich im Rahmen eines Interviews mit der Tageszeitung *Le Monde*. In dem Interview erklärte Le Pen unter anderem, „an dem Tag, an dem es nicht fünf Millionen, sondern 25 Millionen Muslime in Frankreich geben wird, werden sie den Ton angeben“. Er wurde nachfolgend zu einer weiteren Geldbuße verurteilt, nachdem er sich folgendermaßen in einer Wochenzeitschrift zur ursprünglichen Geldbuße geäußert hatte: „Wenn ich den Menschen sage, dass, wenn wir 25 Millionen Muslime in Frankreich haben werden, wir Franzosen uns in Acht nehmen müssen, antworten sie oft: ‚Aber Monsieur Le Pen, das ist doch jetzt schon so, und sie haben recht.‘“ Die französischen Gerichte urteilten, Le Pens Meinungsfreiheit sei keine Rechtfertigung für Äußerungen, die Aufstachelung zu Diskriminierung, Hass und Gewalt gegen eine Gruppe von Menschen darstellen. Das Kassationsgericht wies eine Berufung Le Pens zurück, in der er geltend machte, seine Äußerungen seien kein ausdrücklicher Aufruf zu Hass oder Diskriminierung gewesen und diskriminierten Muslime nicht aufgrund ihrer Religion, und der Verweis auf den Islam sei gegen eine politische Doktrin und nicht gegen einen religiösen Glauben gerichtet gewesen.

In einem Beschluss vom 20. April 2010 erklärte der Menschenrechtsgerichtshof den Antrag Le Pens, der sich auf Art. 10 der EMRK (Meinungsfreiheit) berief, für offenkundig unbegründet und somit unzulässig.

Der Gerichtshof war der Auffassung, der Eingriff der französischen Behörden in Le Pens Meinungsfreiheit in Form einer strafrechtlichen Verurteilung sei vom Gesetz vorgesehen (Art. 23-24 des französischen *Loi sur la Liberté de la Presse* (Gesetz über die Pressefreiheit) und verfolge das legitime Ziel, den guten Ruf oder die Rechte Dritter zu schützen. Es war wiederum entscheidend festzustellen, ob die Verurteilung Le Pens als in einer demokratischen Gesellschaft notwendig zu betrachten war, wenn man die Bedeutung der Meinungsfreiheit im Kontext der politischen Debatte in einer demokratischen Gesellschaft berücksichtigt. Der

Gerichtshof brachte erneut zum Ausdruck, Meinungsfreiheit betreffe nicht nur „Informationen“ und „Ideen“, die positiv aufgenommen werden, sondern auch solche, die verletzen, schockieren oder irritieren. Zudem könne jeder, der sich an einer Diskussion über Themen von öffentlichem Interesse beteilige, zu gewisser Übertreibung oder gar Provokation greifen, solange der gute Ruf und die Rechte Dritter respektiert werden. Wenn die betreffende Person wie Le Pen ein Volksvertreter sei, der die Belange seiner Wähler wahrnehme und deren Interessen veretrete, müsse der Gerichtshof strengste Kontrolle über diese Art von Eingriffen in die Meinungsfreiheit ausüben. Le Pens Äußerungen waren tatsächlich im Kontext einer allgemeinen Diskussion über Probleme im Zusammenhang mit der Niederlassung und Integration von Einwanderern in ihren Gastländern gefallen. Die unterschiedliche Bedeutung der fraglichen Probleme, die absehbar Missverständnisse und Unverständnis hervorrufen könnten, verlange darüber hinaus, dass dem Staat ein beträchtlicher Spielraum bei der Beurteilung eingeräumt werden müsse, ob ein Eingriff in die Meinungsfreiheit einer Person notwendig war.

In diesem Fall hätten die Kommentare Le Pens jedoch definitiv die muslimische Gemeinschaft als Ganzes in ungünstigem Licht dargestellt, was zu Ablehnung und Feindseligkeit führen könnte. Er habe die Franzosen als Gruppe gegen eine Gemeinschaft aufgebracht, deren religiöse Überzeugungen ausdrücklich erwähnt wurden und deren rasches Anwachsen als eine bereits latente Gefahr für die Würde und die Sicherheit des französischen Volks dargestellt wurde. Die von den nationalen Gerichten angeführten Gründe für die Verurteilung Le Pens seien daher maßgeblich und ausreichend gewesen. Zudem sei das verhängte Strafmaß nicht unverhältnismäßig gewesen. Der Gerichtshof erkannte an, dass die gegen Le Pen verhängte Geldbuße erheblich gewesen sei, unterstrich aber die Tatsache, dass er nach französischem Recht eine Freiheitsstrafe riskiert habe. Daher betrachtete der Gerichtshof die Strafe nicht als unverhältnismäßig. Aufgrund dieser Umstände befand der Gerichtshof, der Eingriff in Le Pens Ausübung seines Rechts auf Meinungsfreiheit sei „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ gewesen. Demzufolge wurde Le Pens Klage abgewiesen.

Le Pen trifft hier ein Bumerangeffekt der geltenden Rechtsprechung des Gerichtshofs, da die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs in einem früheren Fall befand, diffamierende und beleidigende Äußerungen über Le Pen, die in einem Buch veröffentlicht wurden, seien nicht durch Art. 10 der Konvention geschützt, da diese Äußerungen als eine Form von Hetze zu betrachten seien. Die Große Kammer verwies im Fall *Lindon, Otchakovsky-Laurens und July gegen Frankreich* auf „das Wesen der geäußerten Bemerkungen, insbesondere auf die zugrunde liegende Absicht, die andere Seite zu stigmatisieren, sowie auf die Tatsache, dass ihr Inhalt dergestalt ist, dass er Gewalt und Hass hervorrufen kann, was somit über das hinausgeht, was in einer politischen Diskussion hinnehmbar ist, selbst in Bezug auf eine Person, die eine

extremistische Position im politischen Spektrum einnimmt“ (Lindon, Otchakovsky-Laurens und July gegen Frankreich, 22. Oktober 2007, Abs. 57). Genau dieses Argument, dass Hetze über das in einer politischen Diskussion Akzeptable hinausgeht, hat sich nun gegen Le Pen gewandt.

• *Décision de la Cour européenne des droits de l'homme (cinquième section), affaire Jean-Marie Le Pen c. France, n° 18788/09 du 20 avril 2010.* (Beschluss des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (fünfte Sektion), Rechtssache Jean-Marie Le Pen gegen Frankreich, Nr. 18788/09 vom 20. April 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12504>

FR

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Ministerkomitee: Antwort auf die Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zur Finanzierung öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Am 21. April 2010 verabschiedete das Ministerkomitee des Europarats seine Antwort auf die Empfehlung 1878 (2009) der Parlamentarischen Versammlung mit dem Titel „Die Finanzierung öffentlich-rechtlichen Rundfunks“ (siehe IRIS 2009-8: 4/3). Die Stellungnahmen des Lenkungsausschusses für Medien und neue Kommunikationsdienste (CDMC) sind als Anhang der Antwort beigefügt.

Sowohl das Ministerkomitee als auch der CDMC begrüßen die Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung, zumal sie genau im richtigen Augenblick erfolge und ein sehr nützliches Instrument darstelle. Besonders lobenswert fand das Ministerratskomitee (es folgt in seiner Antwort der Stellungnahme des CDMC), „dass die Parlamentarische Versammlung die Notwendigkeit betont, dass öffentlich-rechtliche Sender die derzeit verfügbaren und zukünftige Technologien und Plattformen in vollem Umfang nutzen sollen, um einem möglichst breiten Publikum qualitativ hochwertige Programme anbieten zu können.“

Das Ministerkomitee verweist auf seine eigenen Antworten auf frühere Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung, die sich mit ähnlichen Themen befassen, und stellt fest, dass „Folgebmaßnahmen oder eine zukünftige Überprüfung der Entwicklung in der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sehr wichtig sind.“ Die Parlamentarische Versammlung des Europarats hatte unter anderem empfohlen, dass die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle die betreffenden Informationen zusammentragen solle. Das Ministerkomitee weist auch darauf hin (und folgt damit ebenfalls dem CDMC), dass die Informationsstelle vor Kurzem eine Ausgabe von IRIS plus „Der öffentlich-rechtliche Auftrag und die neuen Medien“ veröffentlicht hat (IRIS plus 2009-6). Anschließend

gehen die Minister auf die Bedeutung der laufenden Arbeiten der Europäischen Rundfunkunion (EBU) und des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des audiovisuellen Erbes (SEV Nr. 183, am 1. Januar 2008 in Kraft getreten) ein.

Das Ministerkomitee hält sich in seiner Antwort eng an die Stellungnahmen des CDMC. Diese sind jedoch wesentlich ausführlicher als die Antwort der Minister. Sie gehen detaillierter auf Schwerpunkte und Formulierungen der Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung ein. Außerdem versuchen sie, die Empfehlung in den Kontext der Arbeit des Ministerkomitees einzubinden, zum Beispiel im Bereich Normung, und verweisen auf den Aktionsplan, der von der ersten Konferenz der Minister für Medien und neue Informationsdienste 2009 angenommen wurde (siehe IRIS 2009-8: 3/2), sowie auf laufende Arbeiten im CDMC.

Ausgehend von der Empfehlung Rec(2007)3 des Ministerkomitees über den Auftrag der öffentlich-rechtlichen Medien in der Informationsgesellschaft (siehe IRIS 2007-3: 5/5) ist der CDMC „der Auffassung, dass die Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks oder allgemeiner öffentlicher Mediendienste nur bewertet werden kann, wenn man diese als Ganzes betrachtet und nicht als einzelne, losgelöste Attribute der öffentlichen Daseinsvorsorge“. Und der CDMC fährt fort: „Öffentlich-rechtliche Medien dürfen nicht auf eine Nebenrolle beschränkt werden, das heißt auf das Angebot von Diensten, die für kommerzielle Fernsehveranstalter nicht interessant sind.“

• Antwort des Ministerkomitees des Europarats auf die Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung 1878 (2009) mit dem Titel „Finanzierung öffentlich-rechtlichen Rundfunks“, Dok. CM/AS(2010)Rec1878 endg., 23. April 2010

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12551>

EN FR

Tarlach McGonagle

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Parlamentarische Versammlung: Empfehlung und Entschließung zur Bekämpfung sexistischer Klischees in den Medien

Am 25. Juni 2010 hat die parlamentarische Versammlung des Europarats (PACE) Entschließung 1751(2010) und Empfehlung 1931(2010) verabschiedet, die beide den Titel „Bekämpfung sexistischer Klischees in den Medien“ tragen.

Die Entschließung konstatiert und verurteilt, dass Frauen Opfer sexistischer Klischees in den Medien seien. Sie seien unterrepräsentiert und Gegenstand dauernder sexistischer Klischees in den Medien, die sich auf das traditionelle gesellschaftliche Rollenverständnis gründeten. Damit werde die Gleichberechtigung der Geschlechter verhindert. Die sexistischen

Klischees werden in unterschiedlicher Form wie Humor und überkommenen Vorstellungen befördert und unter dem Deckmantel der Meinungsfreiheit bagatellisiert und toleriert. In der Folge haben diese Klischees einen eindeutigen Einfluss auf die Bildung der öffentlichen Meinung und können den Einsatz geschlechtsspezifischer Gewalt fördern oder legitimieren.

Entsprechend der EntschlieÙung haben die Medien eine besondere Verantwortung, unter anderem die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. Sexismus sollte in den Medien ebenso wenig Platz haben wie Rassismus oder andere Formen der Diskriminierung. Neben der positiven Rolle, die die Medien spielen können, stellt die EntschlieÙung fest, dass Erziehung und Schulung absolut unabdingbar seien, um zu lernen, wie Klischees erkannt, verstanden und überwunden werden können.

Die Versammlung ruft die Mitgliedstaaten auf, Schulungs- und Erziehungsaktivitäten durch ein breites Spektrum an Maßnahmen zu stärken, zu denen unter anderem Aufklärung, Selbstkontrollmechanismen und Erziehung in Schulen gehören. Darüber hinaus fordert sie Maßnahmen, die Präsenz und Bedeutung von Frauen in den Medien zu fördern. Zudem ruft die Versammlung die nationalen Parlamente dazu auf, unter anderem rechtliche Maßnahmen zu verabschieden und angemessene Rechtsbehelfe in Fällen geschlechtsspezifischer Diskriminierung anzubieten. Schließlich ruft die Versammlung die Medien auf, das Bewusstsein von Journalisten für die Gleichstellung der Geschlechter in ihrer Arbeit zu stärken, die Gleichstellung der Geschlechter in Regulierungs- und Selbstregulierungsbehörden zu fördern und für eine klischeefreie Darstellung von Frauen und Männern einzutreten.

In einer nachfolgenden Empfehlung zu diesem Thema unterstreicht die Versammlung erneut, dass die Erziehung und die Medien eine Schlüsselrolle bei der Bekämpfung sexistischer Klischees spielen. Die Aufrechterhaltung des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes ist nach Ansicht der Versammlung nicht ausreichend; positive Verpflichtungen für Staaten sind wichtig, das Recht auf Gleichstellung der Geschlechter zu garantieren. Daher fordert die Versammlung das Ministerkomitee auf, unter anderem einen europäischen Kodex guter Praxis und ein Handbuch zur Bekämpfung sexistischer Klischees für die Medien zu erarbeiten.

• EntschlieÙung 1751(2010) der Parlamentarischen Versammlung zur Bekämpfung sexistischer Klischees in den Medien, verabschiedet am 25. Juni 2010

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13063>

EN FR

• Empfehlung 1931(2010) der Parlamentarischen Versammlung zur Bekämpfung sexistischer Klischees in den Medien, verabschiedet am 25. Juni 2010

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13064>

EN FR

Emre Yildirim

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Verbundene Rechtssachen M6 und TF1 gegen die Kommission

Am 1. Juli 2010 urteilte der Gerichtshof der Europäischen Union über die Vereinbarkeit staatlicher Beihilfe Frankreichs für France Télévisions, ein öffentlich-rechtliches französisches Unternehmen, dem die öffentlich-rechtlichen Kanäle France 2, France 3, France 4, France 5, France Ô und RFO gehören, mit den Vorschriften des EG-Vertrags. Die Beihilfe war gedacht, die Kosten des von France Télévisions übernommenen öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu decken angesichts der ursprünglich 2008 angekündigten Entscheidung der französischen Regierung, Werbung aus öffentlich-rechtlichen Sendern zu verbannen. Diese wären dann finanziell auf Subventionen durch zwei neue Abgaben auf Werbung beziehungsweise elektronische Kommunikationsdienste angewiesen (siehe IRIS 2009-9: 5/4). Frankreich zeigte der Europäischen Kommission seinen Plan an, France Télévisions EUR 150 Millionen zur Verfügung zu stellen. In ihrem Beschluss vom 16. Juli 2008 befand die Kommission, der Plan stelle staatliche Beihilfe dar, die mit den EU-Vorschriften vereinbar sei. Daraufhin strengten zwei französische kommerzielle Kanäle, Métropole télévision (M6) und Télévision française 1 (TF1), Wettbewerber von France Télévisions, ein Verfahren vor dem EuGH an, in dem sie die Aufhebung des Kommissionsbeschlusses erreichen wollten.

In seinem Urteil befand der Gerichtshof, die fragliche Finanzierung habe keinesfalls die Absicht gehabt, die kommerziellen Aktivitäten von France Télévisions, das heißt den Verkauf von Werbefenstern zu finanzieren, sondern habe im Gegenteil ausdrücklich und ausschließlich darauf abgezielt, die Kosten des von France Télévisions übernommenen öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu decken. Dieser Punkt, so der Gerichtshof, sei von entscheidender Bedeutung; entsprechend dem Amsterdamer Protokoll berühren die Bestimmungen des EG-Vertrags nicht die Befugnis von Mitgliedstaaten, öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu finanzieren, solange derartige Finanzierung gewährt wird, um den öffentlich-rechtlichen Auftrag zu erfüllen, und insoweit diese Finanzierung die Handels- und Wettbewerbsbedingungen innerhalb der EU nicht beeinträchtigt. Gemäß Abs. 71 der Rundfunkmitteilung „darf [darüber hinaus] jedoch der Betrag der öffentlichen Ausgleichszahlung grundsätzlich die Nettokosten des öffentlich-rechtlichen Auftrags auch unter Berücksichtigung anderer direkter oder indirekter Einnahmen aus diesem Auftrag nicht übersteigen.“ Diese Aussage wird durch den Umstand unterstützt, dass die von Frankreich angezeigte Finanzierung in Höhe von EUR 150 Millionen, wie die Kommission in ihrem Beschluss

bereits ausgeführt hat, deutlich unter den Kosten des von France Télévisions übernommenen öffentlich-rechtlichen Rundfunks liegt, die auf EUR 300 Millionen geschätzt werden. Nach EU-Recht kann eine staatliche Maßnahme zur Finanzierung eines öffentlich-rechtlichen Dienstes eine staatliche Beihilfe im Sinne des Vertrags darstellen und dennoch mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sein, wenn sie die im Vertrag niedergelegten Bedingungen erfüllt. Mit dieser Begründung entschied der Gerichtshof, die Klage gegen die Kommission abzuweisen.

• Verbundene Rechtssachen T 568/08 und T 573/08, Métropole télévision und Télévision française 1 gegen die Kommission, 1. Juli 2010
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15391> **FR**

Christina Angelopoulos

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Europäische Kommission: Neue digitale Agenda

Am 19. Mai 2010 hat die Europäische Kommission ihre Mitteilung über eine Digitale Agenda für Europa vorgestellt. Dies ist die erste von insgesamt sieben Leitinitiativen im Rahmen der Strategie „Europa 2020“, mit denen die EU die europäische Wirtschaft aus der Krise führen will. Die Mitteilung betont, dass angesichts der derzeitigen Wirtschaftskrise, der demografischen Alterung und des weltweiten Wettbewerbs die Europäer härter, länger und intelligenter arbeiten müssen, wenn sie ihren Lebensstandard auf Dauer halten wollen. Die Digitale Agenda befasst sich vor allem mit der Option „intelligenter arbeiten“.

Zu diesem Zweck definiert die Agenda sieben Problembereiche für Schlüsselaktionen:

1. Schaffung eines digitalen Binnenmarktes, um die Vorteile des digitalen Zeitalters nutzen zu können,
2. Verbesserung der IKT-Normung und der Interoperabilität,
3. Verbesserung des Zugangs der Europäer zum schnellen und ultraschnellen Internet,
4. Förderung von Spitzenforschung und Innovation im Bereich IKT,
5. Verbesserung der digitalen Kompetenz aller Europäer und Verbesserung des Zugangs zu Online-Diensten,
6. Entfaltung des sozialen und wirtschaftlichen Potenzials der IKT zum Nutzen der Gesellschaft,
7. Umsetzung der digitalen Strategie für Europa.

Ziel ist die Schaffung eines funktionierenden Erfolgszyklus in der digitalen Wirtschaft. Dafür müssen attraktive Inhalte und Dienste in einem interoperablen und grenzenlosen Internetumfeld bereitgestellt werden. Dies regt die Nachfrage nach höheren Geschwindigkeiten und Kapazitäten an, die ihrerseits Investitionen in schnellere Netze wirtschaftlich interessant macht. Die Einführung schnellerer Netze wiederum ebnet den Weg für neue innovative Dienste und Inhalte. Das Endergebnis ist ein Tätigkeitszyklus, der sich weitgehend selbst verstärkt. Möglich ist ein solcher Zyklus jedoch nur unter investitionsfreundlichen und unternehmerischen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Die genannten Maßnahmen werden in den kommenden zwei bis drei Jahren umgesetzt oder geplant und durch Folgemaßnahmen ergänzt werden. Die Initiative wird sich über die nächsten zehn Jahre erstrecken. Um die Ziele der Digitalen Agenda zu verwirklichen, wird die Europäische Kommission einen regelmäßigen Dialog mit dem Europäischen Parlament führen und eine Hochrangige Gruppe aus Vertretern der Mitgliedsstaaten einrichten. Auch alle Interessengruppen sind eingeladen, an maßnahmenorientierten Plattformen und an den jährlichen Digitalen Versammlungen teilzunehmen, die die Fortschritte bewerten und sich abzeichnende Herausforderungen untersuchen sollen. Die erste Digitale Versammlung wird im ersten Halbjahr 2011 stattfinden.

• Website der Europäischen Digitalen Agenda
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12539> **DE EN FR**

• Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - „Eine digitale Agenda für Europa“, KOM (2010) 245, Brüssel, 19. Mai 2010

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12549> **EN**

• Mitteilung der Kommission - „Europa 2020 - Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“, KOM (2010) 2020, Brüssel, 3. März 2010

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12540> **DE EN FR**

BG	CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV
MT	NL	PL	PT	RO	SK	SL	SV			

Christina Angelopoulos

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

LÄNDER

AT-Österreich

Neue Filmförderung nach dem Modell des DFFF

Anfang 2010 gab das österreichische Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend bekannt, dass

ein neues Modell zur Förderung der österreichischen Filmwirtschaft noch in diesem Jahr umgesetzt wird. Dieses Fördermodell folgt in den Grundzügen dem Modell des Deutschen Filmförderfonds (DFFF, siehe IRIS 2007-1: 3/3).

Bislang liegt nur der Entwurf der Förderrichtlinien vor, deren Notifikation derzeit erfolgt. Gemäß dem Entwurf wird die Abwicklung über das Bundesministerium für Finanzen erfolgen, das sich hierzu der Austrian Business Agency GmbH (ABA) und der Austrian Wirtschaftsservice GmbH (AWS) bedient. In der zweiten Jahreshälfte sollen die ersten Förderungen vergeben werden. Budgetiert ist die Förderung mit einem Volumen von EUR 5 Mio. für 2010 und je EUR 7,5 Mio. für 2011 und 2012.

Gefördert werden österreichische Kinospiele- und -dokumentarfilme sowie österreichisch-ausländische Koproduktionen und -finanzierungen mit einem Mindestbudget von EUR 1 Mio. für Spielfilme oder EUR 200.000 für Dokumentarfilme und mit einer Mindestspiellänge von 79 Minuten (Kinderfilme 59 Minuten). Die Förderung wird nur gewährt, wenn 25 Prozent des Budgets des Filmes in Österreich anfallen. Bei Großproduktionen mit einem Budget von mehr als EUR 10 Mio. können es auch 20 Prozent sein. Bei Kofinanzierungen und in begründeten Einzelfällen kann hiervon abgegangen werden.

Bei den förderbaren Herstellungskosten sind grundsätzlich nur Kosten ansetzbar, die in Österreich wirksam werden. Als förderbare Herstellungskosten gelten etwa Vorkosten der Produktion, Nutzungsrechte, Gagen, Löhne, Honorare, Bild- und Tonaufnahmen, Schnitt, Synchronisation, Mischung, Bild, Ton, Bearbeitung, Reise-, Beförderungs- und Transportkosten. Die maximale Unterstützung für ein Einzelprojekt liegt bei 25 Prozent der förderbaren Herstellungskosten und ist in Höhe von maximal 80 Prozent der Herstellungskosten gedeckelt.

Die Gewährung der Förderung erfolgt nach dem „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“-Prinzip bis zur Ausschöpfung der Fördermittel, doch haben die Filme, ähnlich wie nach dem deutschen Vorbild, einen (relativ niedrighwelligen) kulturellen Eigenschaftstest zu erfüllen. Eine inhaltliche Prüfung etwa durch eine Kommission erfolgt nicht.

Antragsberechtigt sind juristische Personen (Hersteller), welche ihren Sitz innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums haben und zumindest über eine Betriebsstätte oder eine Zweigniederlassung in Österreich und entsprechende Erfahrung verfügen. Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er in den letzten fünf Jahren Filme österreichischer Prägung hergestellt und ausgewertet hat. Des Weiteren hat er einen Referenzfilm nachzuweisen, der mit zumindest 15 Kopien ausgewertet wurde (bei Dokumentarfilmen drei Kopien, bei Erstlingsfilmen eines Regisseurs sieben Kopien). Auch bei Kofinanzierungen ist grundsätzlich danach weiterhin ein österreichischer Partner notwendig. Der Filmhersteller hat sich schließlich zu verpflichten,

den Film mit mindestens 15 Kopien in Österreich auszuwerten, bei Erstlingsfilmen des Regisseurs mit mindestens sieben Kopien und bei Dokumentarfilmen mit mindestens drei Kopien.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in drei Tranchen (40 Prozent bei Drehbeginn, 40 Prozent bei Vorlage des Rohschnitts und 20 Prozent nach Vorlage des Schlusskostenstandes). Über Förderanträge soll nach dem Entwurf binnen einer Frist von sieben Wochen entschieden werden, der Filmhersteller hat binnen drei Monaten die Gesamtfinanzierung des Projekts nachzuweisen und binnen vier Monaten mit den Dreharbeiten zu beginnen. Vorerst ist das Förderprogramm bis 31. Dezember 2012 befristet.

Harald Karl

Pepelnik & Karl Rechtsanwälte, Wien

BA-Bosnien Und Herzegowina

Bericht der RAK über das Internet in Bosnien-Herzegowina

Die *Regulatorna agencija za komunikacije* (Regulierungsbehörde für Kommunikation - RAK) hat kürzlich ihren Bericht 2009 über das Internet in Bosnien-Herzegowina veröffentlicht.

Derzeit sind 77 Internet-Diensteanbieter (ISPs) rechtmäßig in dem Land registriert. Sieben ISPs wurden in diesem Überblick jedoch nicht berücksichtigt, wofür die RAK keine besonderen Gründe angab.

Insgesamt gibt es 399.329 Internetanschlüsse und beinahe 1,5 Millionen Internetnutzer, was einer Erhöhung um 63.166 Internetanschlüsse und ungefähr 200.000 Internetnutzer im Vergleich zum Vorjahr entspricht (siehe IRIS 2009-5: 7/10). 37 Prozent der (auf 4,5 Millionen geschätzten) Gesamtbevölkerung des Landes nutzen das Internet. Diese Zahl ergibt sich aus der Definition der Internationalen Fernmeldeunion (ITU), nach der ein Internetnutzer eine Person im Alter zwischen 16 und 74 Jahren ist, die das Internet während des Jahres nutzt.

Beim Internetzugang dominieren xDSL-Anschlüsse, die 43 Prozent aller Internetnutzer verwenden, gefolgt vom Anschluss per Wählverbindung (über analoges Modem und ISDN) mit 26,8 Prozent. Der verbleibende Prozentsatz verteilt sich zwischen kabelloser Übertragung, Kabel, Glasfaser-Standleitungen und anderen.

Beim xDSL-Internetzugang ergab sich 2009 eine Steigerung von 39,3 Prozent. Die Anzahl der Breitbandzugänge stieg im selben Jahr um 35,5 Prozent. Derzeit macht der Breitbandzugang 73,1 Prozent der Gesamtzahl der Internetanschlüsse im Land aus.

Als zusätzliche Dienstleistungen bieten die ISPs Spam-schutz (80 Prozent) und Antivirus-Funktionen (59 Prozent).

Die RAK erwartet, dass die weitere Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte und die Einführung neuer Technologien, vor allem die Digitalisierung, bessere Dienste und eine weitere Verbreitung des Internets mit sich bringen werden.

• RAK *website* (RAK, Bericht 2009 über das Internet in Bosnien-Herzegowina)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10734>

BS

Dusan Babic

Medienforscher und Analyst, Sarajevo

BE-Belgien

Erneuter Verstoß des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters gegen neue Regelung für Produktplatzierung

Am 26. April 2010 befasste sich der *Vlaamse Regulator voor de Media* (Flämischer Medienregulierer - Überwachung und Durchsetzung von Medienvorschriften) erneut wegen eines Verstoßes gegen die Regelung für Produktplatzierung mit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt VRT. Der Verstoß erfolgte wiederum in der Informationssendung am Sonntagmorgen „*De Zevende Dag*“ („Der siebte Tag“, siehe IRIS 2010-5: 1/9).

Als Teil dieser Sendung wurde ein Bericht ausgestrahlt, der sich ausschließlich mit der Eröffnung des neuen Restaurants „*Kwint*“ in Brüssel befasste und ungefähr drei Minuten dauerte. Während des Berichts wurde die neue gewerbliche Einrichtung mehrfach erwähnt und beschrieben. Der Regulierer war der Ansicht, die Schilderung stelle das Lokal einseitig positiv dar. Die Bilder wurden während der Eröffnung aufgenommen und lenkten die Aufmerksamkeit auf die stilvolle und trendbewusste Inneneinrichtung. Darüber hinaus waren die Kommentare im Bericht wie auch die Äußerungen der interviewten Inhaber ausnahmslos voll des Lobes. Aus diesem Grund entschied der Regulierer, VRT habe die Grenzen hinnehmbarer Beachtung, die einem Produkt in einem audiovisuellen Mediendienst geschenkt werden kann, überschritten. Folglich habe das Produkt von der ungebührlichen Darstellung profitiert, was einen Verstoß gegen Art. 100 Abs. 1 Nr. 3 des Flämischen Medienerlasses darstelle. Eine solche reine Werbepäsentation des Restaurants ohne jeden kritischen Unterton stelle eine direkte Aufforderung zum Besuch der neuen Einrichtung dar, was gegen Art. 100 Abs. 1 Nr. 2 des Medienerlasses verstoße. Der Regulierer fügte hinzu, der Ort sei offensichtlich ausgewählt und der Rundfunkanstalt

zur Verfügung gestellt worden, um einen günstigen und schmeichelhaften Bericht über dieses neue Restaurant zu erwirken. Daher gebe es keinen Zweifel, dass diese Zusammenarbeit eine Form von Produktionsbeihilfe (Art. 99 Nr. 2 des Medienerlasses) darstelle, eine Art von Produktplatzierung, die in gewissen Grenzen zulässig sei, die im vorliegenden Fall jedoch missachtet worden seien. Aufgrund der Schwere des Verstoßes und angesichts eines Marktanteils der Sendung von 52 Prozent verhängte der Regulierer eine Geldbuße in Höhe von EUR 5.000.

• *VRM v. NV VRT, 26.04.2010 (No 2010/026)* (VRM gegen NV VRT, 26. April 2010 (Nr. 2010/026))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12503>

NL

Hannes Cannie

*Abteilung für Kommunikationswissenschaften/
Zentrum für Publizistik, Universität Gent*

Ethikrichtlinie zur Offenlegung der Identität im gerichtlichen Kontext

Der *Vlaamse Raad voor de Journalistiek* (Flämischer Rat für journalistische Ethik) hat am 15. April 2010 eine Richtlinie zur Offenlegung der Identität im gerichtlichen Kontext veröffentlicht. Dieser Rat ist eine unabhängige Selbstkontrollenrichtung, die journalistische Arbeit in allen flämischen Medien überwacht, wenn aus der Öffentlichkeit eine Beschwerde eingeht, wodurch er garantiert, dass die journalistische Ethik eingehalten wird. Er kann auch auf eigene Initiative Richtlinien und Empfehlungen zur Ethik herausgeben. Die neue Ethikrichtlinie befasst sich mit der Art und Weise, wie die Medien mit Verdächtigen, verurteilten Straftätern und Opfern in den Nachrichten umgehen. Es wird unterstrichen, dass Journalisten, wenn sie beabsichtigen, die Identität eines Verdächtigen, eines verurteilten Straftäters oder eines Opfers durch Worte oder Bilder offenzulegen, immer die widerstreitenden Interessen abwägen müssen: einerseits das Recht der Öffentlichkeit auf möglichst weitgehende Informationen und andererseits das Recht der Person, über die berichtet wird, auf Privatsphäre. Die Richtlinie zielt darauf ab, die Journalisten bei der Wahrung dieses empfindlichen Gleichgewichts zu unterstützen.

Die Richtlinie greift auf den belgischen *Code van journalistieke beginselen* (Kodex der journalistischen Grundsätze, 1981) zurück, der besagt, dass Redakteure und Journalisten die individuelle Würde und Privatsphäre des Einzelnen achten müssen und persönlichen Schmerz und Leid nicht unzulässig stören sollten, es sei denn, dies wäre aus Gründen der Pressefreiheit erforderlich. Es wird auch auf die geltende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verwiesen, der eindeutig entschieden hat, dass die Offenlegung privater Daten nur dann zulässig ist, wenn dies zu einer Diskussion von

öffentlichem Interesse beiträgt. Daher ist der Ausgangspunkt der Richtlinie auch, dass Zurückhaltung geboten ist, wenn Namen oder andere Daten veröffentlicht werden, die es ermöglichen, die Identität einer Person in einer gerichtlichen Berichterstattung festzustellen. Dies bezieht sich auch auf indirekte Offenlegung der Identität. Es gibt jedoch Situationen, in denen eine Offenlegung erwünscht sein könnte.

Die Entscheidung, die Identität eines Verdächtigen oder eines Opfers vollständig offenzulegen, sollte nicht von einem einzelnen Journalisten getroffen werden, sondern das Ergebnis einer kollegialen Beratung seitens der Redaktion sein. Überlegungen hinsichtlich des öffentlichen Interesses an einer Medienberichterstattung sollten bei dieser Beratung eine zentrale Rolle spielen; sollte öffentliches Interesse angeführt werden, muss dies immer begründet werden. Die Richtlinie fügt an, dass jeder Journalist eine Beteiligung ablehnen können muss, wenn er der Meinung ist, eine journalistische Aktion sei unter ethischen Gesichtspunkten problematisch.

Die Richtlinie umreißt einige spezielle Situationen mit einem eindeutigen Fokus auf Verdächtige, Verurteilte und Opfer, wobei ein gesondertes Kapitel Minderjährigen gewidmet ist, und zeigt für jede Situation die bevorzugte Lösung auf. Es gelten folgende Grundprinzipien: Eine Offenlegung der Identität von Verdächtigen sollte aufgrund der Unschuldsvermutung die Ausnahme sein. Auch sollte eine Offenlegung der Identität von verurteilten Straftätern aufgrund von Bedenken wegen ihrer Reintegration in die Gesellschaft sorgfältig abgewogen werden. Eine vollständige Offenlegung der Identität von Verdächtigen und Verurteilten sowie Bilder, auf denen sie erkennbar sind, sind nur unter speziellen Umständen wie einem überwiegenden öffentlichen Interesse, Gefahr für die Gesellschaft, einer besonders schweren Straftat oder im Einvernehmen zulässig. Wenn die Offenlegung der Identität von Opfern erwogen wird, sollten Journalisten und Redaktionen die Belange des Opfers und der ihm nahestehenden Personen so weit wie möglich respektieren. Eine vollständige Offenlegung der Identität von Opfern sowie Bilder, auf denen sie erkennbar sind, sind grundsätzlich verboten (die Offenlegung der Identität von Opfern sexueller Gewalt ist sogar gesetzlich verboten, es sei denn, es liegt ein ausdrückliches schriftliches Einverständnis vor). Eine Offenlegung der Identität sollte umso mehr eine Ausnahme sein, wenn die Medienberichterstattung Minderjährige, insbesondere minderjährige Opfer betrifft. Aber auch wenn Minderjährige (mutmaßliche) Straftäter sind, bleibt eine vollständige Offenlegung der Identität und Bilder, auf denen sie erkennbar sind, grundsätzlich verboten. Die Richtlinie schließt damit, dass die speziellen Umstände im jeweiligen Fall einen anderen Ansatz rechtfertigen können. Der Journalist bzw. die Redaktion muss jedoch immer in der Lage sein, jeden Ansatz zu begründen, der zu einer Offenlegung der Identität führt.

- Richtlijn over identificatie in een gerechtelijke context (Richtlinie zur Offenlegung der Identität im gerichtlichen Kontext)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12502>

NL

Hannes Cannie

*Abteilung für Kommunikationswissenschaften/
Zentrum für Publizistik, Universität Gent*

BG-Bulgarien

Änderungsentwurf zum Urheberrechtsgesetz in Bulgarien

Am 26. Mai 2010 hat der Ministerrat die vom Kulturministerium vorgeschlagenen Änderungen am Закон за авторското право и сродните му права (Gesetz zum Urheberrecht und verwandten Schutzrechten - ЗАПСП) allgemein verabschiedet. Der Entwurf enthält einige grundlegende Änderungen zum Status der Verwertungsgesellschaften.

Dies ist der zweite Versuch der Regierung, die Regelungen für die Aktivitäten der Verwertungsgesellschaften in Bulgarien zu verbessern. Der vorhergehende Versuch wurde vor einem Jahr unternommen, konnte aber nicht mit einem vollständigen Entwurf abgeschlossen werden, da die verschiedenen Parteien, die an den Konsultationen beteiligt waren, zu keiner Einigung gelangten.

Der neue Entwurf wurde unter Mitwirkung der Vertreter der bestehenden Verwertungsgesellschaften in Bulgarien und des Асоциация на българските радио и телевизионни оператори (Verband der bulgarischen Rundfunkveranstalter - АБРО /ABBRO) vorbereitet. Hauptziel dieses Entwurfs ist es, Konflikte zwischen Verwertungsgesellschaften und Fernsehveranstaltern beizulegen, den Hauptnutzern geschützter Werke, die aber oft die Zahlung der fälligen Vergütung verweigern. Der Senderverband ABBRO erklärte, die Fernsehveranstalter wüssten gern, wie ihre Gelder von den Verwertungsgesellschaften verwendet werden und vor allem welche Argumente die Gesellschaften in Bezug auf die neuen Gebührensätze anführen. In den letzten Monaten verschärfte sich der Streit insbesondere zwischen ABBRO und ПРОФОН (ПРОФОН), der allgemeinen Verwertungsgesellschaft für die verwandten Schutzrechte von Tonträgerherstellern und ausübenden Künstlern.

Um die Transparenz bei den Verwertungsgesellschaften zu verbessern, sieht der Gesetzesentwurf ein neues Verfahren zur Registrierung solcher Organisationen und eine Verwaltungsaufsicht über ihre Aktivitäten durch das Kulturministerium vor. Der strittige Punkt für die Gesellschaften in diesem Entwurf ist die Regelung über die vorläufige Bestätigung ihrer Tarife durch

den Kulturminister nach Konsultation mit der Interessenvertretung der Nutzer, die die tariflichen Abgaben schulden. Für den Fall, dass die Konsultation zu keiner Einigung führt, soll der Tarif nach der Entscheidung eines Ausschusses bestätigt werden, der aus Vertretern der Ministerien für Finanzen, Wirtschaft, Energie und Tourismus sowie Kultur besteht. Jede Änderung des Tarifs muss ebenfalls auf diese Weise bestätigt werden.

Eine weitere wichtige Änderung, die der neue Entwurf vorsieht, betrifft die Regelungen zur Erhebung der Vergütung für Reproduktionen geschützter Werke für den persönlichen Gebrauch. Die Abgabe für Produzenten und Importeure von CD-Rohlingen und Aufnahmegeräten besteht nach dem Urheberrechtsgesetz von 1993, aber nach Aussage der Gesellschaften und des Kulturministeriums wurden bisher keine Gelder gezahlt. Die neuen Regelungen sollen die Tarife für diese Abgabe transparenter machen, und der neue Ansatz besteht darin, dass sie vom Kulturministerium in derselben Weise bestätigt werden sollen wie die Tarife für andere Nutzungsarten geschützter Werke. Es sind verschiedene Sanktionen für Personen mit tariflicher Abgabepflicht vorgesehen, die die fälligen Beträge nicht zahlen oder nicht die erforderlichen Informationen für die korrekte Bestimmung der fälligen Beträge vorlegen.

Nach der Zustimmung der Regierung müssen die Änderungen am Urheberrechtsgesetz innerhalb der nächsten Tage dem Parlament vorgelegt werden. Da die Verwertungsgesellschaften die meisten neuen Regelungen ablehnen, dürfte sich im Parlament eine kontroverse Debatte ergeben.

• Проекти на нормативни документи (Text des Änderungsgesetzes sowie Gesetzesbegründung)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12541>

BG

Ofelia Kirkorian-Tsonkova

*Rat für elektronische Medien und Universität Sofia
„St. Kliment Ohridsky“*

Lizenzvergabe für digitale Terrestrik

In seiner Sitzung am 21. Mai 2010 beschloss der Rat für elektronische Medien, 18 Lizenzen für die Ausübung von Fernsehaktivitäten an Kanäle zu vergeben, die über Netze für terrestrischen digitalen Hörfunk mit landesweiter Abdeckung ausgestrahlt werden sollen.

Dies sind insbesondere die Bulgarische Kabelfernseh GmbH (für den Kanal „Bulgarienfernsehen“); Television Europa AG (für den Kanal „Television Europa“); Radio Veselina AG (für den Kanal „The Voice TV“); TV Guide Network GmbH (für den Kanal „TV Guide“); Television Varna AG (für den Kanal „Television Varna“); Pink BG GmbH (für den Kanal „PINK BG“); Balkan Bulgarisches Fernsehen AG (für den Kanal „BBT“); TV seven EAD (für die Kanäle „TV7“ und „Super7“); Eurofußball print GmbH (für den Kanal „Eurofußball“);

AG (für den Kanal „Chance TV“); Estate TV GmbH (für den Kanal „TV1“); M.Sat TV GmbH (für den Kanal „M SAT“); R.D.-TV GmbH (für den Kanal „447465400475476 море [Schwarzes Meer]“); Ring TV AG (für den Kanal „Ring BG“); Folklore TV GmbH (für den Kanal „Folklore TV“); Fan TV GmbH (für die Kanäle „Balkanika Musikfernsehen“ und „Fan TV“).

In derselben Sitzung beschloss der Rat für elektronische Medien, Lizenzen an das Bulgarische Nationale Fernsehen für die Schaffung des Kanals „BNT Sofia“ zu vergeben, der terrestrisch sowohl analog als auch digital mit regionaler Reichweite ausgestrahlt wird.

• Прессъобщения (Ratsentscheidung zum digitalen Rundfunk)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12532>

BG

Rayna Nikolova
Neue bulgarische Universität

CZ-Tschechische Republik

Änderung des Gesetzes über elektronische Kommunikation

Das tschechische Parlament hat kürzlich Änderungen am Gesetz über elektronische Kommunikation verabschiedet.

Die wesentlichen Änderungen bestehen in einer Einführungs- und Rücknahmemöglichkeit bei der Vergabe der Funkfrequenzen. Bisher war es den Behörden nicht möglich, die Vergabe von Funkfrequenzen zu ändern oder zurückzunehmen. Daher waren Teile des Frequenzspektrums manchmal blockiert. Jetzt ist es möglich, ungenutzte Frequenzen zurückzunehmen.

Eine weitere Änderung betrifft die Finanzierung von Diensten der Grundversorgung. Diese sogenannten Universaldienste werden bisher auf zwei Arten finanziert: durch die Betreiber - ein Fonds von Universaldiensten, zu dem die Betreiber beitragen - und durch den Staat - bei den Kosten für behinderte Menschen. Der Universaldienst ist jedoch eine gesetzliche Verpflichtung, bestimmte Aufgaben der Daseinsvorsorge wahrzunehmen. Der Staat müsste daher gezwungen sein, den Unternehmen ihre diesbezüglichen Ausgaben zu erstatten. Aus diesem Grund sieht das neue Gesetz die Vereinheitlichung der Finanzierung von Dienstleistungen der Daseinsvorsorge aus dem Staatshaushalt vor.

Das neue Gesetz streicht das Verbot von Eigentumsverflechtungen aus dem Radio- und Fernsehgesetz. Es hinderte Telekommunikationsunternehmen an der Beschaffung einer Lizenz, die ihnen auch den Radio- und Fernsehbetrieb erlaubt. So wurde der Wettbewerb

auf dem Medienmarkt eingeschränkt. Außerdem wurden die Einschränkungen beim Eigentum an elektronischen Kommunikationsnetzen für die Übertragung von Radio und terrestrischem digitalem Rundfunk aus dem Radio- und Fernsehgesetz gestrichen. Die Einschränkungen für Unternehmer beim Eigentum oder Betrieb von mehr als zwei Netzen verhinderten bisher den freien Wettbewerb auf dem Markt für elektronische Kommunikation.

Die Kompetenz des *Rada pro rozhlasové a televizní vysílání* (Rundfunkrat - RRTV) zur Vornahme von Änderungen an den technischen Vorgaben für Sender wurde spezifiziert. Die Bestimmungen zum Übergang vom analogen zum digitalen Fernsehen betreffen den Fall, dass der Fernsehveranstalter in einem Gebiet gleichzeitig sowohl analog als auch digital sendet. Der RRTV erhält die Erlaubnis, per Verwaltungsverfahren die technischen Vorgaben zu ändern, insbesondere den analogen Sendebetrieb einzuschränken.

Es gibt auch eine Änderung am Urheberrechtsgesetz: Die Abgabepflicht für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte via Digitalfernsehempfang über gemeinsame Antennen wurden aufgehoben. Für analogen Fernsehempfang fiel diese Zahlung bisher nicht an.

Für den Übergang des öffentlich-rechtlichen tschechischen Fernsehens auf digitale Übertragung wurden verschiedene Bedingungen verabschiedet. Das Gesetz beschränkt die Doppelung von analogem und digitalem terrestrischem Sendebetrieb in einem Gebiet außerhalb des Rahmens, den der Regierungsplan zur technischen Umstellung auf digitalen Sendebetrieb vorsieht.

• Zákon č. 153/2010 Sb. kterým se mění zákon č. 127/2005 Sb. o elektronické komunikaci a některé další zákony (Gesetz Nr. 153/2010 Slg. zur Änderung des Gesetzes Nr. 127/2005 Slg. über elektronische Kommunikation und einiger anderer Gesetze, 21. Mai 2010)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12536>

CS

Jan Fučík
Kulturministerium, Prag

DE-Deutschland

BGH bestätigt das Verbot des Zusammenschlusses zwischen Springer und ProSiebenSat1

Mit Beschluss vom 8. Juni 2010 bestätigte der Bundesgerichtshof (BGH) die Rechtmäßigkeit des vom Bundeskartellamt (BKartA) im Jahr 2006 ausgesprochenen Verbots der Fusion zwischen der Axel Springer AG und dem Fernsehsender ProSiebenSat1.

Das BKartA hatte den geplanten Zusammenschluss aufgrund wettbewerbsrechtlicher Bedenken untersagt (siehe IRIS 2006-4: 10/16). Die hiergegen von Springer eingelegte Beschwerde verwarf das Oberlandesgericht Düsseldorf (OLG) zunächst als unzulässig. Gegen diese Entscheidung legte Springer erfolgreich Rechtsmittel beim BGH ein, woraufhin die Rechtssache am OLG Düsseldorf verhandelt werden musste (siehe IRIS 2007-10: 9/13). Das OLG Düsseldorf wies den Feststellungsantrag des Unternehmens am 3. Dezember 2008 als unbegründet zurück (siehe IRIS 2009-2: 10/14), ließ aber die Beschwerde hiergegen zu.

Der BGH bestätigte nun die Entscheidung des OLG Düsseldorf. Die an dem Zusammenschlussvorhaben beteiligten Unternehmen hätten zum maßgeblichen Zeitpunkt ein marktbeherrschendes Oligopol gebildet. Als solches hätten sie gemeinsam über einen Anteil von mehr als 80 Prozent des deutschen Marktes für die Bereitstellung von Werbezeiten in Fernsehprogrammen (Fernsehwerbemarkt) verfügt. Es sei daher zu befürchten gewesen, dass dieses Oligopol bei Genehmigung der Fusion noch verstärkt würde. Das vom BKartA ausgesprochene Verbot der Fusion sei folglich rechtmäßig erfolgt.

• Der Beschluss des BGH vom 8. Juni 2010 (Az: KVR 4/07)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12525>

DE

Anne Yliniva-Hoffmann
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

BGH nimmt Betreiber eines WLAN-Zugangs in Haftung

Mit Entscheidung vom 12. Mai 2010 hat der Bundesgerichtshof (BGH) einem Musikrechtevermarkter einen Unterlassungsanspruch gegen den privaten Betreiber eines WLAN-Anschlusses gemäß den Regeln der Störerhaftung zugesprochen.

Über den WLAN-Anschluss des Beklagten war im Internet ein Musikstück angeboten worden, dessen Rechte die Klägerin vermarktete. Sie nahm den Beklagten auf Schadensersatz in Anspruch und verlangte Unterlassung sowie Ersatz der Abmahnkosten. Das Landgericht Frankfurt/Main hatte den Beklagten im Wesentlichen antragsgemäß verurteilt. In der Berufung vor dem Oberlandesgericht Frankfurt/Main war eine Haftung des WLAN-Betreibers dagegen insgesamt abgelehnt worden.

Einen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch auf der Grundlage einer als Täter oder Teilnehmer begangenen Urheberrechtsverletzung lehnte nun auch der BGH in der Revision ab, da nicht nachgewiesen werden konnte, dass der Beklagte das betreffende Musikstück selbst angeboten oder die Bereitstellung durch

einen Dritten vorsätzlich unterstützt habe. Zwar spreche eine Vermutung dafür, dass derjenige, dem eine IP-Adresse zugewiesen sei, auch eine von dieser Adresse ausgehende Rechtsverletzung begangen habe. Diese Vermutung sei jedoch vorliegend durch die Einlassung des Beklagten, er sei zum Tatzeitpunkt im Urlaub gewesen, glaubhaft widerlegt worden. Für eine Beteiligung an der Tat eines Dritten fehle es am Vorsatz.

Dagegen bejahte der BGH eine Haftung des Anschlussinhabers auf Unterlassung des öffentlichen Zugänglichmachens eines urheberrechtlich geschützten Werkes (§ 19a Urheberrechtsgesetz) aus seiner Eigenschaft als Störer. Der Beklagte habe durch den Betrieb eines nicht ausreichend gesicherten WLAN-Zugangs willentlich und adäquat kausal zu dieser Rechtsverletzung beigetragen und in diesem Zusammenhang erforderliche Prüfpflichten verletzt: Auch Privatpersonen sei es - schon aus Eigeninteresse am Schutz ihrer Daten - zuzumuten zu prüfen, ob ihr WLAN-Anschluss ausreichend vor dem Missbrauch durch außenstehende Dritte geschützt sei. Dem privaten Anschlussinhaber könne zwar nicht abverlangt werden, sein Netzwerk ständig dem neusten Stand der Technik anzupassen. Wohl aber sei es ihm zuzumuten, die beim Kauf eines WLAN-Routers „für den Privatbereich marktüblichen Sicherungen ihrem Zweck entsprechend wirksam“ einzusetzen.

Der WLAN-Router des Beklagten war mit einem 16-stelligen Schlüssel nach dem WPA-Verfahren gesichert. Diese Verschlüsselungsart hält der BGH für den Tatzeitpunkt im September 2006 zwar für ausreichend. Der Beklagte habe es jedoch bei dem werkseitig vorgegebenen Zugangspasswort belassen. Es habe bereits damals zum „Mindeststandard privater Computernutzung“ gehört, ein persönliches, ausreichend sicheres Zugangspasswort zu vergeben.

Haftungsprivilegien, aufgrund derer - etwa zur Sicherung eines Geschäftsmodells - von präventiven Prüfpflichten abgesehen werde oder die sich aus § 10 Telemediengesetz (TMG) für Host-Provider ergeben könnten, lägen hier nicht vor. Die näherliegende Möglichkeit einer Haftungsfreistellung für reine Zugangsdienstleister gemäß § 8 TMG (beziehungsweise gemäß der wegen des Begehungszeitpunkts noch anzuwendenden Vorgängernorm des § 9 Teledienstegesetz) prüfte der BGH nicht.

• Urteil des BGH vom 12. Mai 2010 (Az. I ZR 121/08)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12523>

DE

Sebastian Schweda
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

BGH entscheidet über die unerlaubte Verwendung von Film-Einzelbildern

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem jüngst veröffentlichten Urteil vom 19. November 2009 entschieden, dass die Verwendung von Lichtbildern, die bei einer Filmproduktion entstanden sind, nicht das nach § 91 Urheberrechtsgesetz (UrhG) geschützte Recht zur filmischen Verwertung verletze.

Die Beklagte betreibt ein Online-Archiv mit etwa 400.000 Einzelbildern aus verschiedenen Filmen - darunter auch solchen Filmen, an denen die klagende Filmproduzentin die Rechte innehat. Diese Film-Einzelbilder können in Form sogenannter Thumbnails angesehen und gegen Bezahlung heruntergeladen werden. Durch diesen von der Beklagten angebotenen Dienst sah sich die Klägerin in ihren urheberrechtlichen Leistungsschutzrechten an den betreffenden Lichtbildern und Filmträgern gemäß den §§ 72, 91, 94 und 95 UrhG verletzt und begehrte von der Beklagten Schadensersatz.

Dies lehnte der BGH teilweise ab. Ein Schadensersatzanspruch zugunsten der Klägerin wegen einer Verletzung der Rechte des Filmherstellers zur filmischen Verwertung der Lichtbilder bestehe nicht. Zur Anwendung komme dabei der bis zum 30. Juni 2002 geltende § 91 UrhG, da die streitgegenständlichen Filmwerke vor dem Inkrafttreten des nun geltenden § 89 Abs. 4 UrhG am 1. Juli 2002 hergestellt worden seien. Vorliegend seien die fraglichen Einzelbilder aber „weder im Rahmen der Auswertung eines Filmwerkes noch in Form eines Films genutzt worden.“ Der Umstand, dass die Einzelbilder Filmen entstammten, mache deren Nutzung nicht schon per se zu einer „filmischen Verwertung“ im Sinne des Gesetzes.

Bezüglich des Rechts der außerfilmischen Verwertung der Lichtbilder (§§ 72 und 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG) stellte der BGH fest, dass dieses grundsätzlich den Lichtbildnern zustehe. Zwar habe die Klägerin behauptet, die Rechte seien ihr von den Lichtbildnern eingeräumt worden, jedoch habe sie dieses Vorbringen nicht ausreichend begründet. Der BGH gab aber der mit der Revision erhobenen Rüge statt, wonach die Berufungsinstanzen der Klägerin die erbetene Möglichkeit zum Beweis der behaupteten Einräumung der Rechte verfahrensrechtlich zu Unrecht versagt habe. Folglich hob der BGH die Entscheidung der Vorinstanz auf und verwies die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurück.

Mit Blick auf den geltend gemachten Schadensersatzanspruch wegen der Verletzung des Rechts der Filmhersteller an den Filmträgern (§§ 94, 95 UrhG) wies der BGH darauf hin, dass die Klägerin diesen nur hilfsweise geltend gemacht habe, eine Entscheidung hierüber also nur bei Erfolglosigkeit des Hauptantrags erfolgen müsse. Vorsorglich führte der BGH jedoch aus, dass

Schutzgegenstand nicht der „Filmträger als materielles Gut, sondern die im Filmträger verkörperte organisatorische und wirtschaftliche Leistung des Filmherstellers“ sei. Erfasst würden demnach auch solche Verwertungshandlungen, die nicht unmittelbar vom Filmträger Gebrauch machten. Der „schützenswerte wirtschaftliche Wert“, der den Leistungsschutz nach §§ 94, 95 UrhG begründe, komme auch dem kleinsten Teil eines Filmwerks zu.

• Urteil des BGH vom 19. November 2010 (Az: I ZR 128/07)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12524>

DE

Anne Yliniva-Hoffmann

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Gericht lehnt Haftung von Rapidshare wegen Urheberrechtsverletzungen ab

Das Oberlandesgericht Düsseldorf (OLG) lehnte mit Urteil vom 27. April 2010 die Haftung des Sharehosters „Rapidshare“ für Urheberrechtsverletzungen, die mithilfe des Dienstes durch Dritte begangen wurden, ab.

Nach Ansicht des OLG haftet Rapidshare weder als Täter noch als Teilnehmer für von Nutzern begangene Urheberrechtsverletzungen. Rapidshare stelle die Nutzung seines Dienstspeicherplatzes zum Hochladen beliebiger Dateien zur Verfügung und ermögliche durch Mitteilung des Download-Links Zugriff auf die gespeicherten Daten. Der Sharehoster nehme selbst keine Veröffentlichung der Inhalte vor, sodass ein täterschaftlicher Urheberrechtsverstoß ausscheide. Solange Rapidshare die in seinem Angebot hochgeladenen Dateien nicht öffentlich zugänglich mache oder öffentlich zugänglich machen lasse, könne kein Vorsatz für eine Teilnehmerhaftung angenommen werden. Soweit das Angebot von Nutzern legal genutzt werden könne, genüge es deshalb nicht, dass der Anbieter mögliche Urheberrechtsverletzungen mit der Eröffnung seines Angebots allgemein in Kauf nehme.

Rapidshare haftet aus Sicht des OLG in einem solchen Fall auch nicht als Störer für Urheberrechtsverletzungen seiner Nutzer. Eine Störerhaftung setze die Verletzung von Prüfpflichten voraus, deren Umfang sich nach allgemeinen Zumutbarkeitsüberlegungen richte. Eine erhöhte Prüfungspflicht bestehe insbesondere dann, wenn der Störer vom Rechteinhaber auf eine klare Rechtsverletzung hingewiesen worden sei. Dann müsse er nicht nur den Zugang zu der konkreten Datei unverzüglich sperren, sondern darüber hinaus zumutbare Vorsorge treffen, dass es möglichst nicht zu weiteren derartigen Rechtsverletzungen komme.

Eine manuelle Überprüfung der hochgeladenen Dateien sei Rapidshare nicht zumutbar, und die automatisierte Überprüfung von Dateien sei aufgrund tech-

nischer Mängel größtenteils ungeeignet. Insbesondere sei eine Überprüfung der Dateinamen nicht zielführend, da diese frei wählbar seien - so bestünde stattdessen die Gefahr einer Fehlererkennung rechtmäßiger Dateiinhalte. Auch eine Sperrung aller Dateinamen, die bestimmte Begriffe enthalten, komme nicht in Betracht, da diese kein zwingender Indikator für die Rechtswidrigkeit der Dateien (Inhalte) seien. Schließlich sei die Überprüfung und Sperrung von IP-Adressen ungeeignet, da eine IP-Adresse regelmäßig von so vielen verschiedenen Personen genutzt werde, dass die Wahrscheinlichkeit, eine weitere Rechtsverletzung festzustellen, unverhältnismäßig gering sei.

Das Oberlandesgericht Hamburg vertrat in seinem Urteil vom 30. September 2009 eine andere Rechtsansicht und bejahte die Haftung von Rapidshare für Urheberrechtsverletzungen nach den Grundsätzen der Störerhaftung (Az. 5 U 111/08).

• Urteil vom 27. April 2010 (Az: Az. I-20 U 166/09)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12528>

DE

Christian M. Bron

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

VG Berlin entscheidet zur „Strukturverbesserung“ im Sinne des Filmförderungsgesetzes

Mit Urteil vom 27. April 2010 hat das Verwaltungsgericht Berlin (VG) über den maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt und die entscheidenden Kriterien des Tatbestandsmerkmals der „Strukturverbesserung“ im Sinne des § 56 Abs. 1 Nr. 1 Filmförderungsgesetz 2004 (FFG 2004) entschieden.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt beantragten die Kläger im Jahr 2006 bei der Filmförderungsanstalt (FFA) die Gewährung von Förderungshilfe zur Finanzierung eines Multiplexkinos mit zehn Sälen und 1.200 Sitzplätzen. Die FFA versagte die begehrte Förderung, zuletzt mit Widerspruchsbescheid vom 29. November 2007, gegen welchen sich die Klage richtete. Im Dezember 2007 nahmen die Kläger das Multiplexkino in Betrieb.

Das VG schloss sich der Sicht der FFA an und wies die Klage ab. Es stellte dazu fest, dass Anspruchsgrundlage im vorliegenden Fall § 56 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des FFG - aufgrund des Antragszeitpunkts - in der Fassung aus dem Jahr 2004 sei. Nach dieser Vorschrift könne die FFA Förderhilfen für die Modernisierung und Verbesserung von Filmtheatern sowie zu deren Neuerichtung gewähren, sofern diese der Strukturverbesserung diene.

Die Kläger hatten argumentiert, dass das Multiplexgebäude von einem am Verfahren nicht beteiligten Bau-

herrn neu errichtet worden sei und sie selbst nur Mieter beziehungsweise Pächter seien, weshalb die Förderhilfe nicht der „Neuerrichtung“, sondern der Einrichtung diene und es folglich auf eine Strukturverbesserung gar nicht ankomme. Dieser Argumentation erteilte das VG eine Absage und stellte fest, dass es sich vorliegend um eine Neuerrichtung im Sinne des Gesetzes handele, da „ein bisher nicht vorhandenes Filmtheater neu in Betrieb genommen wurde“. Auf die Eigentumsverhältnisse komme es dagegen nicht an.

Die Neuerrichtung diene vorliegend nicht der Strukturverbesserung. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, siehe IRIS 2010-1: 1/14) sei dies nur dann der Fall, wenn an dem betreffenden Standort „eine lokale Unterversorgung der Bevölkerung besteht, oder allenfalls auch dann, wenn eine so erhebliche Steigerung der Besucherzahlen zu erwarten ist, dass die durchschnittliche Platzauslastung (einschließlich neuer Kinoplätze) nicht wesentlich unter den Durchschnittswert in vergleichbaren Orten sinkt“. Der Blick auf die 19 hierfür herangezogenen Vergleichsstädte habe gezeigt, dass bereits vor Eröffnung des Multiplexes die Anzahl der Kinoleinwände und Sitzplätze an dem betroffenen Standort durchschnittlich und deren Ausnutzung „(unter-)durchschnittlich“ gewesen seien. Eine lokale Unterversorgung der Bevölkerung habe nicht bestanden.

Bezüglich der erheblichen Steigerung der Besucherzahlen forderte das BVerwG, dass diese „den mit dem Neubau verbundenen Kapazitätswachstum kompensieren könne [...] und den vorhandenen Anbietern kein Nachteil entstehen [werde], oder den Nachweis, dass das neu zu errichtende Kino spezielle Besuchergruppen [anspreche], die durch die bisherige lokale Kinowirtschaft nicht ausreichend erschlossen wurden“.

Auch diese Merkmale sah das VG vorliegend nicht erfüllt. Nach den regelmäßigen statistischen Erhebungen, auf die auch das FFG Bezug nehme, sei für den Standort im Jahr 2007 eine Steigerung der Besucherzahlen um maximal 16,7 Prozent zu erwarten gewesen, während die Multiplexerrichtung die Anzahl der Kinoplätze um 140 Prozent erhöht habe. Eine Kompensation des Kapazitätswachstums sei demnach nicht zu erwarten gewesen. Absehbar sei jedoch ein Verdrängungswettbewerb zulasten der vorhandenen Anbieter gewesen, da die Kläger mit dem Multiplex 57 Prozent der Kinoplätze und 71 Prozent der Kinosäle an dem Standort besessen hätten. Diese Gefährdung bereits vorhandener Anbieter habe sich in den Jahren 2009 und 2010 durch die Schließung der beiden Bestandskinos realisiert.

Die von den Klägern behauptete Erschließung spezieller Besuchergruppen durch das Angebot besonders anspruchsvoller Filme im Programm „Kino für Kenner“ und das Angebot türkischsprachiger Filme sei unsubstantiiert geblieben. Auch hätten es die Kläger versäumt, dies bereits im Rahmen der Entscheidungsfindung der FFA vorzutragen, weshalb die Behauptung keine Berücksichtigung habe finden können.

Die Berufung gegen dieses Urteil wurde nicht zugelassen.

- Urteil des VG Berlin vom 27. April 2010 (Az: 21 K 4.10)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12529>

DE

Anne Yliniva-Hoffmann

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Neue Entwicklungen im Bereich der Förderung der Kinodigitalisierung

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) hat am 6. Mai 2010 ein gemeinsam mit der Filmförderungsanstalt (FFA) ausgearbeitetes Modell zur finanziellen Förderung der flächendeckenden Kinodigitalisierung vorgestellt.

Ziel dieses Programms sei die Sicherung der Vielfalt der Kinolandschaft sowie einer kulturellen Grundversorgung. Zu diesem Zweck sollen Filmtheater, welche die Umstellung auf digitale Projektionstechnik wirtschaftlich selbst nicht leisten können, in den Genuss der Förderung gelangen. Hiervon seien insbesondere Programm-, Filmkunst- und Kommunalkinos sowie Filmtheater in ländlichen Regionen betroffen. Das Fördermodell soll noch im Sommer 2010 starten, im Etat des BKM 2010 zur Förderung der Kinodigitalisierung EUR 4 Mio. vorgesehen.

Die Filmstiftung Nordrhein-Westfalen (NRW) hat am 19. Mai 2010 ihr Programm zur Förderung der Kinodigitalisierung in NRW gestartet, mit dem die Vielfalt der Kinolandschaft erhalten und kleineren Filmtheater die Teilhabe an der technischen Entwicklung ermöglicht werden sollen.

Das Programm sieht die Gewährung eines - grundsätzlich pauschal bemessenen - Investitionszuschusses in Höhe von EUR 20.000 je Leinwand, bei einer Eigenbeteiligung der Kinobetreiber in Höhe von 20 Prozent, vor. Gefördert wird der Erwerb der für die digitale Kinoprojektionstechnik erforderlichen Ausstattung (Server, Projektor, Installation). Antragsberechtigt sind Kinos in NRW mit bis zu sechs Kinosälen und einem durchschnittlichen Jahresumsatz in Höhe von maximal EUR 180.000. Der Investitionszuschuss kann ergänzend zu anderen öffentlichen Fördermitteln - zum Beispiel der FFA oder des BKM - gewährt werden und stellt eine sogenannte De-minimis-Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfesrechts dar.

- Mitteilung des BKM Neumann
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12535>
- Mitteilung der Filmstiftung NRW und weitere Hinweise
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12527>

DE

DE

Anne Yliniva-Hoffmann

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

ES-Spanien

Neuer Erlass regelt HDTV via DVB-T

Auf der Sitzung des Ministerrats vom 20. Mai 2010 billigte die spanische Regierung eine neue Verordnung zur Regulierung hochauflösenden terrestrischen Digitalfernsehens (HDTV via DVB-T). Die Verordnung wurde am 2. Juni als *Real Decreto* 691/2010 im Amtsblatt veröffentlicht. Sie gestaltet die technischen Spezifikationen für hochauflösendes DVB-T aus, einen Dienst, der jüngst reguliert wurde, als das Parlament das Rahmengesetz über audiovisuelle Kommunikation verabschiedete (siehe IRIS 2010-4: 1/21), und legt die Bedingungen für die hochauflösende Ausstrahlung via DVB-T fest.

Das hochauflösende terrestrische Digitalfernsehen wird nach dem Übertragungssystem ETSI EN 300 744 arbeiten, eine Auflösung von mindestens 720 Zeilen mit einem Seitenverhältnis von 16 : 9 und den Videokompressionsstandard H.264/MPEG-4 verwenden, wobei effizientere Standards für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden. Hersteller haben sechs Monate Zeit, HDTV-Tuner in alle Fernsehgeräte über 21 Zoll Bildschirmdiagonale einzubauen, die auf dem Markt verkauft werden (DVB-T-Tuner sind bereits integriert), und sind verpflichtet, Verbraucher über die Empfangsmöglichkeiten der Geräte zu informieren.

Zudem dürfen diejenigen, denen ein gesamter Multiplex zugewiesen wird, so viele Kanäle ausstrahlen, wie in ihrer Lizenz ausgewiesen sind, einschließlich HD-Signale, solange sie die genehmigten technischen Spezifikationen verwenden. Sollte es sich um einen gemeinsamen Multiplex handeln, haben alle Rundfunkveranstalter das Recht, in hoher Auflösung zu senden, solange sich alle in dieser Frage einigen. Entsprechend dem neuen Rahmengesetz (Art. 35) muss in jedem Fall, bevor irgendein Rundfunkveranstalter HD-Dienste aufnimmt, diese Absicht der Behörde, die die Lizenz erteilt hat, angezeigt werden.

• Real Decreto 691/2010, de 20 de mayo, por el que se regula la Televisión Digital Terrestre en alta definición (Verordnung 691/2010 zur Regulierung hochauflösenden terrestrischen Digitalfernsehens)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12505>

ES

Trinidad García Leiva
Universität Carlos III, Madrid

FR-Frankreich

Erneute Verurteilung von Dailymotion wegen rechtswidriger Vervielfältigung eines Films

Die beiden Gesellschaften La Chauve-Souris und 120 Films hatten sich von vereidigten Untersuchungsbeauftragten der *Association de Lutte contre la Piraterie Audiovisuelle* (Vereinigung für den Kampf gegen audiovisuelle Piraterie - ALPA) bestätigen lassen, dass das Videoportal Dailymotion illegal Ausschnitte des Films „Sheitan“ ausgestrahlt hatte, dessen Produzenten sie sind. Dailymotion hatte daraufhin den rechtswidrigen Inhalt von seiner Website entfernt. Nachdem jedoch weiterhin Filmausschnitte über das Portal zugänglich waren, verklagten die Produzenten Dailymotion wegen Urheberrechtsverletzung (*contrefaçon*).

Die 3. Kammer des *Tribunal de grande instance* von Paris (Landgericht) greift auf ihre inzwischen gefestigte Rechtsprechung zurück und spricht Dailymotion, anders als dies die Kläger tun, den Status eines Inhalteanbieters (*éditeur*) ab. Das Gericht vertritt dabei die Auffassung, die Rolle des Unternehmens beschränke sich auf die Bereitstellung einer Speicher- und Abspieltechnologie für Videos, mit der Letztere auf alleinige Initiative der Internetnutzer und unter deren Regie ins Internet gestellt werden könnten. Dailymotion könne im Rahmen der Vermarktung von Werberäumen zudem nicht von den Vorteilen der Bestimmungen des Art. 6-1-2 des Gesetzes über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft (*Loi pour la confiance dans l'économie numérique* - LCEN) vom 21. Juni 2004 ausgeschlossen werden, der in bestimmten Fällen eine lediglich beschränkte Haftung für Internetdiensteanbieter vorsieht.

Das Gericht räumt somit dem Portal die Qualifikation als Internetdiensteanbieter ein, sodass Dailymotion besagte gesetzliche Bestimmungen für sich in Anspruch nehmen kann, erklärt aber dann in einem zweiten Schritt, dass das Videoportal aufgrund der Zusendung der richterlichen Anordnung, die nach der Feststellung durch die Vertreter von ALPA erfolgt war, Kenntnis von der rechtswidrigen Bereitstellung des Films auf seiner Website und somit vom Streitgegenstand hatte und es ihm somit oblag, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den beanstandeten Inhalt zu entfernen und eine erneute Veröffentlichung zu verhindern. Da aber Dailymotion eine erneute Veröffentlichung nicht verhindert habe, könne das Unternehmen nicht für sich das Recht auf beschränkte Haftung aus Art. 6-1-2 des LCEN geltend machen. Das Gericht sieht Dailymotion somit nach dem allgemeinen Recht als zivilrechtlich haftbar an und verurteilt das Unternehmen folgerichtig wegen Verletzung seiner Verpflichtungen als Internetdiensteanbieter zur Zahlung einer Entschädigungssumme in Höhe

von EUR 15.000 an die beiden klagenden Produktionsgesellschaften unter Anordnung der sofortigen Vollstreckbarkeit. Zudem verurteilt das Gericht Dailymotion dazu, acht Tage lang eine entsprechende gerichtlich verordnete Bekanntmachung auf der Startseite der Website zu veröffentlichen.

• *TGI de Paris (3e ch. 2e sect.), 11 juin 2010, Stés La chauve souris et 120 Films c/ Dailymotion* (TGI von Paris (3. Kammer, 2. Abteilung), 11. Juni 2010, La Chauve-Souris und 120 Films gegen Dailymotion)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Rechtmäßigkeit des Beschlusses des CSA zum Schutz von Kindern unter drei Jahren vor den Auswirkungen des Fernsehens

Per Beschluss vom 22. Juli 2008 zum Schutz von Kindern unter drei Jahren vor den Auswirkungen des Fernsehens hat der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) den in Frankreich ansässigen Fernsehanbieter vorgeschrieben, regelmäßig ihren Abonnenten eine Mitteilung zukommen zu lassen, die vor den Gefahren des Fernsehens für Kinder unter drei Jahren warnt. Dies hat auch dann zu geschehen, wenn es sich um Sender handelt, die speziell für diese Altersgruppe konzipiert sind. Die Mitteilung muss auf den Kommunikationsträgern und in den Abonnementverträgen der Fernsehanbieter aufgeführt sein. Jegliche Werbung für Fernsehangebote, die speziell für Kinder unter drei Jahren konzipiert sind, ist untersagt. Die amerikanische Gesellschaft Baby First, deren Fernsehkanal sich speziell an die genannte Altersgruppe in Frankreich richtet, hat vor dem *Conseil d'Etat* (Staatsrat, zugleich oberstes Verwaltungsgericht) geklagt, um eine Aufhebung des Beschlusses des CSA zu erwirken.

In seinem Urteil vom 26. Mai 2010 erklärt der Staatsrat zum einen, dass die Klägerin tatsächlich das Recht hat, den Beschluss anzufechten, da ihre Programme vom französischen Territorium aus durch einen Satellitenbetreiber mit Sitz in Frankreich verbreitet werden und Frankreich die Verbreitung von Diensten, die speziell für Kinder unter drei Jahren konzipiert sind, regelt. Grundsätzlich habe dem angefochtenen Beschluss, bei dem es sich um einen Rechtsakt handle, kein Streitiges Verfahren vorangehen müssen. Der CSA habe ordnungsgemäß beim Gesundheitsministerium alle notwendigen Informationen, die er für seine Beschlussfassung gebraucht habe, einholen dürfen und dies auch getan. Es sei weder erwiesen, dass er sich an die Meinung des besagten Ministeriums gebunden gefühlt habe, noch dass er von einer eigenen Bewertung der Frage des Schutzes von Kindern unter drei Jahren vor den Auswirkungen des Fernsehens abgesehen habe. Die im Rahmen des Beschlusses geltende Verpflichtung der Fernsehanbieter, einen

Warnhinweis bezüglich der Auswirkungen von Fernsehen auf sehr kleine Kinder auszustrahlen, gelte zudem nicht nur für Kanäle, die sich speziell an diese Gruppe Kinder wenden, sondern auch für alle anderen Programme. Der Beschluss stelle somit keine Ungleichbehandlung der Fernsehprogramme dar, die sich an ein junges Publikum wenden. Der Staatsrat urteilt, die klagende Gesellschaft habe keinen Grund, eine Aufhebung des beanstandeten Beschlusses zu fordern.

• *Conseil d'Etat (sect. contentieux), 26 mai 2010, Société Baby First c/ Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Staatsrat (Abteilung für Streitsachen), 26. Mai 2010, Baby First gegen Conseil supérieur de l'audiovisuel)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

CSA gibt Bedingungen für die Ausstrahlung von audiovisueller Werbung für Online-Glücks- und -Wettspiele bekannt

Das am 6. April 2010 verabschiedete Gesetz zur Regulierung und Öffnung des Wettbewerbs auf dem Markt der Online-Geld- und -Glücksspiele (*Loi relative à l'ouverture à la concurrence et à la régulation du secteur des jeux d'argent et de hasard en ligne*) ist am 13. Mai 2010 im Amtsblatt veröffentlicht worden, nachdem es zuvor vom Verfassungsrat für gültig erklärt worden war. Das Ziel der französischen Regierung, die Liberalisierung dieses Marktes noch vor Beginn der Fußballweltmeisterschaft durchzusetzen, wurde somit erreicht. Das Gesetz zielt auf eine regulierte Öffnung des Marktes für Online-Glücksspiele (Sportwetten, Pferderennenwetten und Online-Poker) ab. Hierfür vergibt eine neue Online-Spiele-Regulierungsbehörde (*Autorité de régulation des jeux en ligne* - ARJEL) Betreibern eine entsprechende Lizenz, im Rahmen derer sich die Betreiber zur Einhaltung eines strengen Pflichtenheftes verpflichten. In Art. 7 des Gesetzes werden die Bestimmungen zur Ausstrahlung von Werbung für diese lizenzierten Betreiber festgelegt. So ist etwa der Werbung ein Warnhinweis auf eine mögliche Suchtgefährdung beizufügen. Verboten ist Werbung in allen Veröffentlichungen, audiovisuellen und Online-Kommunikationsdiensten, die sich an Minderjährige richten, sowie im Rahmen von Kinoproduktionen, die für Minderjährige zugänglich sind. Bei Nichtbeachtung droht eine Geldstrafe zwischen EUR 30.000 und 100.000. Betreiber ohne Lizenz dürfen keine Werbung machen.

Nach einer breit angelegten Konsultation der betroffenen Parteien hat der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) am 18. Mai 2010 einen Beschluss zu den Bedingungen der Ausstrahlung von kommerziellen Kommunikationen (Werbebotschaften, Sponsoring und Produktplatzierung)

durch Radio und Fernsehen für Betreiber von Online-Glücksspielen verabschiedet. Dieser Beschluss gilt für alle staatlich anerkannten Betreiber, die über ein Exklusivrecht (nationale Lotteriegesellschaft „*Française des jeux*“, staatliche Gesellschaft „*Paris Mutuel Urbain*“ - PMU), eine Genehmigung (Kasinos) oder eine von ARJEL erteilte Zulassung (Tätigkeiten auf dem physikalischen Netz und online) verfügen.

Im ersten Teil des Beschlusses wird festgelegt, welche Fernseh- und Radiosendungen sowie Programme unter die Angebote fallen, die sich im Sinne von Art. 7 des Gesetzes vom 12. Mai 2010 an Minderjährige richten und im Rahmen derer kommerzielle Kommunikationen für Betreiber von Geld- und Glücksspielen untersagt sind. Hierfür gelten bestimmte Indikatoren (etwa verwendeter Ton, Kleidung, Themenwahl, Ausstrahlungszeiten, angebotene Gewinne), die den Beteiligten Aufschluss darüber geben, von welchen Leitlinien sich der CSA im Rahmen der Anwendung des Gesetzes leiten lässt. Jeweils dreißig Minuten vor und nach der Ausstrahlung einer Kindersendung sind kommerzielle Kommunikationen zugunsten der Spielbetreiber untersagt.

Im zweiten Teil des Beschlusses werden die Ausstrahlungsbedingungen für kommerzielle Kommunikationen zugunsten von Glücksspielbetreibern festgelegt. Zudem enthält der Text Bestimmungen zur Kennzeichnung der Werbebotschaften zugunsten der Glücksspielbetreiber und ihrer Produkte, zum Schutz Minderjähriger sowie zur Suchtvorbeugung. Im Gesetz ist vorgesehen, dass der CSA gemeinsam mit der *Autorité de régulation professionnelle de la publicité* (Regulierungsbehörde für Werbung - ARPP) einen Bericht erstellt, in dem die Auswirkungen der Werbung für Online-Glücksspiele in den Medien bewertet werden. Dieser Bericht ist dem Parlament innerhalb von 18 Monaten nach Gesetzesverkündung vorzulegen.

• *Loi n°2010-476 du 12 mai 2010 relative à l'ouverture à la concurrence et à la régulation du secteur des jeux d'argent et de hasard en ligne, JO du 13 mai 2010* (Gesetz Nr. 2010-476 vom 12. Mai 2010 über die Öffnung des Marktes der Online-Geld- und -Glücksspiele, Amtsblatt vom 13. Mai 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12521>

FR

• *Délibération n°2010-23 du 18 mai 2010 relative aux conditions de diffusion, par les services de télévision et de radio, des communications commerciales en faveur d'un opérateur de jeux d'argent et de hasard légalement autorisé, JO du 21 mai 2010* (Beschluss Nr. 2010-23 vom 18. Mai 2010 betreffend die Bedingungen in Bezug auf die Ausstrahlung von kommerziellen Kommunikationen zugunsten eines Betreibers von gesetzlich zugelassenen Geld- und Glücksspielen durch Fernseh- und Radiodienste, Amtsblatt vom 21. Mai 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12522>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

Wettbewerbsbehörden verlangen Beibehaltung der Beschränkungen für Werbeverträge

Die britische *Competition Commission* (Wettbewerbskommission - CC), die wichtigste Wettbewerbsbehörde des Landes, hat entschieden, die Verpflichtungen für die Vertragsrechtsverlängerung (*Contract Rights Renewal* - CRR) beizubehalten, die vom größten kommerziellen Rundfunkveranstalter ITV1 eingehalten werden müssen.

Die Verpflichtungen wurden von der Wettbewerbskommission und vom Minister nach der Fusion von Carlton und Granada zur Gesellschaft ITV plc. 2003 eingeführt. Darin spiegeln sich Bedenken hinsichtlich der Auswirkung der gestärkten Marktposition des neuen Unternehmens auf den Wettbewerb beim Verkauf von Fernsehwerbezeit wider. Die Verpflichtungen ermöglichen es Käufern von Werbezeit, ihre Verträge aus der Zeit vor der Fusion zu prolongieren, wobei sie jährlichen Anpassungen unterliegen, die die Veränderungen im Rating von ITV1 widerspiegeln (gemessen an seiner wirtschaftlichen Stärke). Streitigkeiten in Bezug auf die Verpflichtungen werden von einem Schiedsrichter entschieden, der zugleich über deren Einhaltung Bericht erstattet.

Nach einer Untersuchung konstatierte die Wettbewerbskommission, dass ITV1 die einzigartige Fähigkeit besitze, eine Zuschauerschaft von bis zu 18 Millionen gleichzeitig zu erreichen, und dass der Sender 2009 982 der 1.000 am meisten gesehenen Sendungen im kommerziellen Fernsehen ausgestrahlt habe. Die relative Machtposition hat sich in der Tat im Vergleich mit anderen kommerziellen Rundfunkveranstaltern seit 2003 kaum verändert. Neue Konkurrenz seitens des Internets und vieler neuer Digitalkanäle kann ITVs Quotenstärke bislang nichts anhaben. Darüber hinaus wird die meiste Werbung über eine kleine Zahl von Medienagenturen gekauft, die nicht wirklich Umsatz von ITV1 abziehen können, wenn sie die Wünsche ihrer Kunden bedienen wollen.

ITV hat zudem die Wirkung der Verpflichtungen überbewertet, denn sie sind kein Hindernis, Sendungen von guter Qualität zu produzieren. Die Mehrheit der Medienagenturen hat mit ITV eher in gewissem Rahmen Verhandlungen aufgenommen, anstatt einfach zu den Bedingungen früherer Abschlüsse zurückzukehren. Die von ITV vorgeschlagenen Alternativen wären nicht geeignet, den Rundfunkveranstalter davon abzuhalten, Werbetreibenden schlechtere Abschlüsse anzubieten.

Die Wettbewerbskommission entschied allerdings, die Definition von ITV1 in den Verpflichtungen sollte erweitert werden, um einen zukünftigen ITV1+1-Kanal

und den kürzlich gestarteten HD-Kanal von ITV1 mit zu umfassen, sodass Auswirkungen von dieser Seite in die CRR-Kalkulation mit eingehen.

• *CC Publishes Final Decision on CRR, Competition Commission Press Release 18/10, 12 May 2010* (Wettbewerbskommission veröffentlicht abschließenden Beschluss zu CRR, Pressemitteilung der Wettbewerbskommission 18/10, 12. Mai 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12506>

EN

Tony Prosser

School of Law, University of Bristol

Entscheidung der Wettbewerbsbehörde: Gemeinschaftsunternehmen für Internet- Fernsehen ist keine Fusion

Das *Office of Fair Trading*, die übergeordnete britische Wettbewerbsbehörde, hat entschieden, dass *Project Canvas*, ein geplantes Gemeinschaftsunternehmen Zusammenschluss zwischen BBC, ITV, Channel 4, Five, BT, Talk Talk und Arqiva, keine Fusion darstellt und somit keiner Untersuchung durch die Wettbewerbsbehörden unterliegt.

Project Canvas (siehe IRIS 2010-2: 1/22) ist der Plan, eine offene, über das Internet verbundene Fernsehplattform mit gemeinsamen technischen Standards einzurichten. Ein früheres Projekt (*Project Kangaroo*) wurde von der Wettbewerbskommission 2009 als wettbewerbswidrig verhindert (IRIS 2009-4: 12/16), da es Zuschauern Zugang zu VoD-Inhalten von allen Partnern bieten würde; die Kommission war der Ansicht, dies würde voraussichtlich zu verringerter Konkurrenz zwischen den Beteiligten und somit zu einem bedeutenden Wettbewerbsrückgang beim Angebot solcher Inhalte sowohl bei Weiterverkauf als auch auf Endkundenebene führen. Im Gegensatz dazu sieht *Project Canvas* keine Bereitstellung von VoD-Inhalten oder sonstigen Geschäftsinhalten durch irgendeinen der Partner vor, es wird auch keine Rolle bei der Bündelung, der Vermarktung oder dem Direktabsatz solcher Fernsehinhalte übernehmen. Es befasst sich lediglich mit der Einrichtung eines gemeinsamen technischen Standards, während das Gemeinschaftsunternehmen keine Rechte zur Einflussnahme auf den Inhalt hat.

Die Wettbewerbsbehörde entschied, keiner der Partner steuere ein bereits bestehendes Geschäft oder Unternehmen zum Gemeinschaftsunternehmen bei, auch habe kein einzelner Partner mehr Einfluss als die jeweils anderen. Daher falle die Angelegenheit nicht unter die Fusionsbestimmungen des Unternehmensgesetzes von 2002.

Project Canvas braucht noch die abschließende Billigung durch den *BBC Trust* und wird von anderen Rundfunkveranstaltern als potenziell wettbewerbswidrig heftig bekämpft. Im Falle einer Billigung wird der Start für Anfang 2011 erwartet.

• *Office of Fair Trading, 'Project Canvas falls outside UK merger control jurisdiction', Press Release 51/10, 19 May 2010* („*Project Canvas* fällt nicht unter die britische Fusionsaufsicht“, Pressemitteilung 51/10, 19. Mai 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12507>

EN

Tony Prosser

School of Law, University of Bristol

Online-Urheberrechtsverletzung und das Gesetz über digitale Wirtschaft 2010

Der *Digital Economy Act 2010* (Gesetz über digitale Wirtschaft 2010) ändert durch seinen § 3 zu Online-Urheberrechtsverletzungen den § 124 des *Communications Act 2003* (Kommunikationsgesetzes 2003). Die Begründung zu § 3 des Gesetzes von 2010 besagt, dass das Gesetz Internetanbieter verpflichtet, (a) „ihre Kunden davon in Kenntnis zu setzen, wenn die ihnen zugewiesenen Internet-Protokoll-Adressen (IP) von Urheberrechtinhabern gemeldet werden, weil sie für Verstöße gegen das Urheberrecht genutzt werden“, und (b) „die Anzahl der Meldungen über jeden Kunden nachzuverfolgen und auf Antrag eines Urheberrechtinhabers auf anonymer Grundlage eine Liste der Kunden zusammenzustellen, die der Urheberrechtinhaber gemeldet hat, wenn ein im Grundpflichtenkodex festgelegter Grenzwert überschritten wurde [...] Nach Erwirkung einer gerichtlichen Anordnung zur Herausgabe personenbezogener Daten können Urheberrechtinhaber Klage gegen die auf der Liste stehenden Kunden einreichen.“

Bevor solche Verpflichtungen in Kraft treten, muss die britische Regulierungsbehörde Ofcom, deren Auftrag durch das Gesetz über digitale Wirtschaft ausgeweitet wurde, einen Grundpflichtenkodex erarbeiten, der festlegt, „wann und wie Internetanbieter (ISP), die dem Kodex unterliegen, Mitteilungen an ihre Kunden versenden, um sie von Anschuldigungen in Kenntnis zu setzen, dass ihre Konten für Urheberrechtsverletzungen genutzt würden“. Der Verhaltenskodex trägt den Titel „Grundpflichtenkodex bei Online-Urheberrechtsverletzungen“.

Das Ofcom schlägt zunächst vor, der Kodex solle auf die „größeren“ ISP, das heißt Festnetz-Internetanbieter mit mehr als 400.000 Kunden angewendet werden, insbesondere BT, Talk Talk, Virgin Media, Sky, Orange, O2 und Post Office. In Bezug auf die Webspaces-Kunden schlägt das Ofcom einen „dreistufigen Mitteilungsprozess für ISP [vor], um die Kunden von Urheberrechtsverletzungen in Kenntnis zu setzen, und [...] dass Kunden, die binnen eines Jahres drei Mitteilungen erhalten haben, auf eine von einem Urheberrechtinhaber angeforderte Liste gesetzt werden können“. Ein Berufungsverfahren wird ebenfalls in Betracht gezogen: die Einführung eines „unabhängigen, wirksamen Berufungsmechanismus für Verbraucher,

die der Ansicht sind, sie haben nicht korrekte Mitteilungen erhalten, von Maßnahmen zur Durchsetzung und Verhandlung von Branchenstreitigkeiten sowie einer Teilung der aus dem Kodex entstehenden Kosten“.

Schließlich sieht der Kodex Verbraucheraufklärung, die Förderung gesetzestrunder Alternativen und zielgerichtete rechtliche Maßnahmen gegen notorische Rechtsverletzer vor.

Der Kodex soll den Erwartungen nach Anfang 2011 in Kraft treten - nicht später als acht Monate, nachdem dem Gesetz die königliche Zustimmung erteilt wurde. Derzeit läuft eine Konsultation vom 28. Mai bis zum 30. Juli 2010. Darüber hinaus muss der Kodex von der Europäischen Kommission gebilligt werden.

• *Digital Economy Act 2010 Section 3* (Gesetz über digitale Wirtschaft 2010, § 3)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12508>

EN

• *Explanatory Memorandum, "Topic 2: Online infringement of copyright"* (Begründung, „Punkt 2: Online-Urheberrechtsverletzung“)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12509>

EN

• *Online Infringement of Copyright and the Digital Economy Act 2010: Draft Initial Obligations Code* (Online-Urheberrechtsverletzung und das Gesetz über digitale Wirtschaft 2010: Entwurf für einen Grundpflichtenkodex)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12510>

EN

• *Draft code of practice to reduce online copyright infringement* (Verhaltenskodexentwurf zur Verringerung von Online-Urheberrechtsverletzungen)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12511>

EN

David Goldberg

deejee Research/ Consultancy

GR-Griechenland

Gericht setzt einer Satire über die Sparmaßnahmen der griechischen Regierung Grenzen

Am 4. Mai 2010 hat der Εθνικό Συμβούλιο Ραδιοτηλεόρασης (Nationaler Rundfunkrat - ESR) eine Entscheidung (Nr. 220/4.5.2010) zu einer Fernsehsatire erlassen, in der der griechische Ministerpräsident lächerlich gemacht wurde.

In seiner Entscheidung definierte der Rundfunkrat „Satire als eine Möglichkeit, Sozialkritik zu üben; allerdings darf sie nicht dazu dienen, [den Ministerpräsidenten] lächerlich zu machen und zu beleidigen“.

Der Präsident des griechischen Rundfunkrats sah dies in seinem Minderheitsvotum jedoch anders: Seiner Meinung nach gab die Fernsehshow auf eine satirische Art und Weise den Druck wider, dem der griechische Ministerpräsident vonseiten der Europäischen Union ausgesetzt war, um eine Reihe schmerzlicher wirtschaftlicher Einschnitte zu beschließen. Daher stelle

die Fernsehshow keine Beleidigung des Ministerpräsidenten dar, eine Strafe gegen den Fernsehsender sei daher nicht angebracht.

Der ESR einigte sich schließlich auf einen Kompromiss: Er verzichtete auf eine Strafe und beschränkte sich auf die Empfehlung, dass Personen im Fernsehen auf eine faire, angemessene und respektvolle Art und Weise dargestellt werden sollten. In Zukunft, so der ESR, würde bei Zuwiderhandeln allerdings eine Strafe verhängt werden.

Mit dieser Entscheidung folgte der ESR einer Linie, die bereits im Zusammenhang mit einem anderen Fall deutlich geworden war. In ihrer Entscheidung vom 16. März 2010 (Nr. 132/16.3.2010) verurteilte die Regulierungsbehörde einen anderen Fernsehsender ebenfalls wegen einer satirischen Fernsehshow. In dieser Show waren Clips eines Regierungssprechers über die Ankündigung von Sparmaßnahmen ausgestrahlt worden, die der Regierung wegen der Stabilisierung der Wirtschaft aufgezwungen worden waren. Diesen Clips folgten Szenen aus einem pornografischen Film in einer überaus vulgären Sprache. Das Gesicht des Regierungssprechers war unkenntlich gemacht, ebenso die intimen Teile des Paares in dem Film, nicht jedoch das Gesicht der Frau. Dieser Teil der Show wurde jedoch erst nach Mitternacht ausgestrahlt.

Der Rundfunkrat begründete seine Entscheidung mit dem Argument, dass Fernsehen als „öffentliches Gut“ anzusehen sei. Fernsehsender könnten das Medium für die Ausstrahlung von Programmen innerhalb der Grenzen nutzen, die von der griechischen Verfassung gesetzt werden (also unter Berücksichtigung der kulturellen Werte des Landes und unter Achtung der Menschenwürde). Satire dürfe weder dazu dienen, Menschen zu erniedrigen, noch dürfe sie als Rechtfertigung für die Ausstrahlung von pornografischem Material herhalten.

Dem Urteil zufolge war die Tatsache, dass dieser Teil des Programms nach Mitternacht ausgestrahlt wurde, irrelevant, da „es keine Bestimmung gibt, die die Ausstrahlung von pornografischem Material in Fernsehsendungen nach Mitternacht erlaubt“.

Die Entscheidung kommt zu dem Schluss, dass die Darstellung der Frau und die Ausstrahlung eines sexuellen Akts sowie die vulgäre Sprache einen Verstoß gegen die griechische Verfassung und gegen das Medienregulierungsgesetz darstellen.

• Εθνικό Συμβούλιο 341361364371377304367373365´377301361303367302, Αποφάσεις 321301371370μ. 220/4.5.2010 και 132/16.3.2010 (Nationaler Rundfunkrat, Entscheidungen Nr. 220/4.5.2010 und 132/16.3.2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11564>

EL

Athina Fragkouli
RIPE NCC, Amsterdam

Übertragung eines mit versteckter Kamera aufgenommenen Videos unter strengen Auflagen möglich

Ein Plenarbeschluss des Συμβούλιο της Επικρατείας (Staatsrat) machte die Umgehung von Art. 8 Abs. 1 des Präsidialerlasses 77/2003 möglich, der die Übertragung von verdeckt aufgenommenen Bildern verbietet. Mit Beschluss Nr. 1213/2010 befand Griechenlands höchstes Verwaltungsgericht, dass die Fernsehübertragung von Bildern, die mit versteckten Geräten aufgenommen wurden, eine Einschränkung des verfassungsmäßig geschützten Rechts der abgebildeten Person an ihrem Bild - eine besondere Form des Rechts auf Achtung des Privatlebens - darstelle und grundsätzlich nicht als legitime Ausübung des Rechts zu informieren betrachtet werden könne. Diese Vorschrift kann außer Kraft gesetzt werden, wenn die unabhängige Regulierungsbehörde Εθνικό Συμβούλιο Ραδιοτηλεόρασης (Nationaler Rundfunkrat - ESR) auf der Grundlage einer gesonderten und umfassend begründeten richterlichen Entscheidung befindet, die Übertragung eines bestimmten Nachrichtenbeitrags sei ohne die Übertragung des Bildmaterials, das mit versteckten Geräten aufgenommen wurde und das die Quelle des Nachrichtenbeitrags darstellt, absolut unmöglich oder besonders schwierig. Dazu muss der fragliche Nachrichtenbeitrag allerdings zu einer Diskussion von öffentlichem Interesse beitragen, insbesondere im Hinblick auf die Identität der abgebildeten Person. Das Minderheitsvotum des Gerichts ist bemerkenswert: Ihm zufolge gibt es kein absolutes Verbot für die Übertragung solcher Bilder, insbesondere wenn eine öffentliche Person beteiligt ist, die in einer Art und Weise handelt, die offenkundig von öffentlichem Interesse sein kann. Nach Ansicht der Gerichtsminderheit muss auch die Tatsache, dass die Aufzeichnung des Bildes einer Person bereits im Begriff des Fernsehens selbst verankert ist, berücksichtigt werden.

Im fraglichen Fall wurde ein Beschluss des ESR vom Mai 2002 (das heißt, aus der Zeit vor der Verabschiedung des Präsidialerlasses 77/2003) untersucht, in dem einem Fernsehkanal eine Geldbuße in Höhe von EUR 200.000 für die Übertragung von audiovisuellem Material (Video) auferlegt wurde, das mit einer „versteckten Kamera“ aufgenommen worden war. Das fragliche Video zeigte einen Parlamentarier (gleichzeitig Vorsitzender des parteiübergreifenden Untersuchungsausschusses zu Videospielen in Spielhallen), wie er eine Spielhalle betritt und an zwei Automaten spielt. Die Anträge auf Aufhebung des ESR-Beschlusses wurden schließlich abgelehnt (obwohl es eine starke abweichende Minderheit gab), da laut Gericht „nicht bewiesen wurde, dass die Übertragung des fraglichen Nachrichtenbeitrags ohne die Übertragung der Bilder, die die Quelle des Beitrags darstellten und mit versteckten Mitteln aufgenommen

wurden, absolut unmöglich oder besonders schwierig gewesen wäre“.

- Συμβούλιο της 325300371372301361304365'371361302, Απόφαση 321301371370π. 1213/2010 (Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Nr. 1213/2010)

EL

Alexandros Economou
Nationaler Hörfunk- und Fernsehrat

IE-Irland

Irisches Gericht erwirkt Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs über verwandte Schutzrechte

Die Abteilung für Handelsrecht des *High Court* (Oberstes Gericht) entschied am 23. März 2010, eine Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs über die Auslegung der Art. 8 und 10 der Richtlinie 92/100/EWG zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (in der kodifizierten Fassung der Richtlinie 2006/115/EG) zu beantragen. Die Klage war angestrengt worden von PPI, einer irischen Verwertungsgesellschaft. Die PPI vertritt Tonträgerhersteller, die über die Rechte an Tonaufnahmen verfügen. Es ging dabei vor allem um die Frage, ob § 97 des Irischen Urheberrechtsgesetzes 2000 im Widerspruch steht zu den Verpflichtungen, die Irland aus der EU-Richtlinie erwachsen. Nach dem irischen Urheberrechtsgesetz müssen nämlich für das Abspielen von Tonaufzeichnungen in Hotelzimmern und Gästehauszimmern keine Lizenzgebühren entrichtet werden. Dies gilt jedoch nicht für Nachtclubs oder Konzertsäle, wo eine einmalige Gebühr zu entrichten ist. Das Gericht befand unter anderem, dass, wenn nach § 97 eine „verwandte Nutzung“ in Krankenhäusern, Altenheimen, betreuten Wohneinrichtungen, Gefängnissen und anderen Einrichtungen erlaubt war, auch bei Hotels keine Gebühr an die Tonträgerproduzenten zu entrichten war.

Nach Prüfung der betreffenden Artikel der Richtlinien, der damit zusammenhängenden Rechtsprechung des EuGH und der Argumente der Parteien des Rechtsstreits kam das Gericht zu dem Schluss, dass eine Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs zu fünf Fragen erforderlich war, die das Gericht in seiner Entscheidung aufgeworfen hatte. Diese Fragen waren: Ist ein Hotelbetreiber ein „Nutzer“, der eine „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne des Art. 8 Abs. 2 der kodifizierten Richtlinie 2006/115/EG vornimmt? Falls ja, bedeutet dies, dass Art. 8 Abs. 2 die Mitgliedstaaten verpflichtet, vom Hotelbesitzer die Zahlung einer „einzigen angemessenen Vergütung“ für die Nutzung des Tonträgers zu fordern, zusätzlich zu der Vergütung, die der Rundfunkveranstalter bereits bezahlt?

Oder erlaubt Art. 10 den Mitgliedstaaten, Hotels von der Verpflichtung zu befreien, „eine einmalige angemessene Vergütung“ zu zahlen, da es sich hier um „eine private Benutzung“ handelt? Ist ein Hotelbetreiber, der in einem Hotelzimmer Geräte (keine Fernseh- oder Radiogeräte) sowie Tonaufnahmen physisch oder in digitaler Form vorhält, sodass sie auf diesen Geräten abgespielt werden können, ein „Nutzer“, der eine „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne des Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie vornimmt? Falls ja, erlaubt Art. 10 der Richtlinie den Mitgliedstaaten, Hotelbetreiber von der Verpflichtung zur Zahlung „einer einzigen angemessenen Vergütung“ für eine „private Benutzung“ zu befreien?

• *Phonographic Performance [Ireland] Ltd v Ireland & Anor, High Court (Commercial), [2010] IEHC 79, judgment of 23 March 2010 (Phonographic Performance [Ireland] Ltd gegen Ireland & Anor, High Court (Abteilung für Handelsrecht), [2010] IEHC 79, Urteil vom 23. März 2010)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12512>

EN

Marie McGonagle

School of Law, National University of Ireland, Galway

LV-Lettland

Fortschritte beim neuen Gesetz über elektronische Medien in Lettland

Wie bereits berichtet (siehe IRIS 2009-10: 16/22), plant Lettland die Verabschiedung eines neuen Gesetzes über elektronische Medien zur Umsetzung der AVMD-Richtlinie. Der Gesetzentwurf ist nicht der erste, der das noch immer gültige Radio- und Fernsehgesetz von 1995 ablösen soll. Da über Mediengesetze in der lettischen Öffentlichkeit traditionell breit diskutiert wird, blieben die bisherigen Versuche erfolglos. Auch der neue Gesetzentwurf kommt in der Saeima (dem lettischen Parlament) keineswegs reibungslos voran. Es besteht jedoch Hoffnung, dass dieser Entwurf verabschiedet wird, da dem Land schwerwiegende Konsequenzen drohen, wenn die AVMD-Richtlinie nicht umgesetzt wird.

Der Gesetzentwurf wurde am 16. Juni 2009 in die Saeima eingebracht und am 8. Oktober 2009 in erster Lesung verabschiedet. Der anschließende Fortschritt war sehr langsam, da der zuständige Ausschuss der Saeima etwa 356 Vorschläge zu dem Entwurf erhielt. Die Verabschiedung des Entwurfs in zweiter Lesung wurde daher mehrfach verschoben. Ende März 2010 deuteten einige Saeima-Abgeordnete sogar an, es werde nicht möglich sein, alle Vorschläge in der verfügbaren Zeit zu prüfen, sodass es möglicherweise besser sei, die AVMD-Richtlinie einfach durch Änderung des bestehenden Radio- und Fernsehgesetzes umzusetzen. Die Mehrheit der Abgeordneten unterstützte eine weitere Behandlung des Entwurfs, und

am 15. April 2010 erfolgte die Verabschiedung in zweiter Lesung.

Der Entwurf führte neue Definitionen ein, die für das moderne Medienumfeld besser geeignet sind, etwa die Unterscheidung zwischen verschiedenen Arten von Werbung und kommerziellen Ankündigungen, aber auch technologieneutralere Definitionen audiovisueller Medien. Das Gesetz soll unabhängig von der Übertragungstechnologie für alle elektronischen Medien (nicht nur für audiovisuelle, sondern auch für reine Audiomedien) gelten, die der lettischen Rechtshoheit unterstehen. Elektronische Medien werden in verschiedene Typen eingeteilt, etwa anhand der Übertragungstechnologie in terrestrische, Satelliten-, Kabel-, Internet- und andere elektronische Medien.

Ferner klärt der Entwurf den bisher unklaren Status der öffentlich-rechtlichen Sender, die er als staatseigene Kapitalgesellschaften definiert. Ihr Stammkapital besteht aus staatlichen Anteilen, und der Nationale Medienrat, der den *Nacionālā radio un televīzijas padome* (Nationaler Radio- und Fernsehrat - NRTP) ersetzt, soll den Anteilseigner in den Hauptversammlungen dieser Gesellschaften vertreten. Hauptaufgabe der öffentlich-rechtlichen Sender ist die Erfüllung des nationalen Auftrags. Sie sollen (wie bisher) jährlich Finanzmittel aus dem Staatshaushalt erhalten und auch weiterhin gewisse kommerzielle Aktivitäten ausüben dürfen.

Sendegenehmigungen werden im Fall von Ressourcenknappheit anhand einer vom Medienrat organisierten Ausschreibung vergeben. Die Beschreibung dieses Verfahrens ähnelt der bisherigen Regelung stark und kann kritisiert werden, weil sie keine detaillierteren Leitlinien zur Beurteilung der Anträge enthält. Die Umsetzung der AVMD-Richtlinie bringt eine detaillierte Regulierung für Abrufdienste sowie präzisere Vorschriften für kommerzielle Kommunikationen, Sponsoring, Produktplatzierung und verschiedene Arten von Werbung. Die Bestimmungen zum Medienrat als der für die Beaufsichtigung und inhaltliche Regulierung von Medien zuständigen Institution weichen nicht wesentlich von den bisherigen Regeln ab. Die fünf Ratsmitglieder werden von der Saeima auf fünf Jahre gewählt, doch der Entwurf enthält eine eingehende Beschreibung der notwendigen Qualifikationen. Der Rat soll eine unabhängige Institution bleiben. Eine Neuerung ist der Öffentlichkeitsbeirat, der sich aus Vertretern nichtstaatlicher Organisationen zusammensetzt. Allerdings soll diese Institution nur eine beratende Funktion haben.

Laut Planung sollte die Saeima den Gesetzentwurf über elektronische Medien am 17. Juni 2010 in dritter und letzter Lesung prüfen.

• *Elektronisko plašsaziņas līdzekļu likums* (Gesetz über elektronische Medien (Entwurf))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12542>

LV

Ieva Bērziņa-Andersons
Sorainen, Riga

MT-Malta

Malta setzt die AVMD-Richtlinie um

Malta hat zum 1. Juni 2010 die Europäische Richtlinie über die audiovisuellen Mediendienste vollständig in maltesisches Recht umgesetzt. Diese Umsetzung erfolgte durch acht unterschiedliche Gesetze.

Das *Broadcasting (Amendment) Act, 2010* (Gesetz zur Änderung des Rundfunkgesetzes) - *Act No. IV* von 2010 (Gesetz Nr. IV) - wurde vom Parlament angenommen und im maltesischen Amtsblatt vom 4. Juni 2010 veröffentlicht. Dieses Gesetz ist am 1. Juni 2010 in Kraft getreten, entsprechend der *Legal Notice 320 of 2010* (Rechtsakt 320), *Commencement Notice* (Einführungshinweise) zum Gesetz zur Änderung des Rundfunkgesetzes.

Mit Gesetz Nr. IV von 2010 wurden mehrere Bestimmungen der AVMD-Richtlinie umgesetzt. Andere Bestimmungen der Richtlinie mussten durch Begleitgesetze umgesetzt werden, wie bereits bei der Richtlinie Fernsehen ohne Grenzen.

Legal Notice 321 of 2010 (Rechtsakt Nr. 321) ersetzt die betreffenden Bestimmungen im Kodex für Werbung, Teleshopping and Sponsoring durch die neuen Bestimmungen der AVMD-Richtlinie.

Legal Notice 322 of 2010 (Rechtsakt Nr. 322) ersetzt Anhang V zum Rundfunkgesetz durch einen neuen Gesetzentwurf. Anhang V legt die Verwaltungsstrafen fest, die von der Rundfunkbehörde bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Rundfunkgesetzes und der Begleitgesetze verhängt werden und natürlich auch bei Verstößen gegen die Bestimmungen der AVMD-Richtlinie, wie sie im Rundfunkgesetz und den genannten Begleitgesetzen umgesetzt wurden.

Legal Notice 323 of 2010 (Rechtsakt Nr. 323) ändert die *Broadcasting Jurisdiction and European Co-operation Regulations* (Bestimmungen über die Rundfunkrechtsprechung und die europäische Zusammenarbeit).

Legal Notice 324 of 2010 (Rechtsakt Nr. 324) aktualisiert die Bestimmungen über die Kurzberichterstattung im Fernsehen. Malta hatte bereits Bestimmungen über die Kurzberichterstattung auf der Grundlage der Europaratskonvention über das grenzüberschreitende Fernsehen eingeführt. Diese Bestimmungen werden nun aktualisiert, um sie an die AVMD-Richtlinie anzupassen.

Legal Notice 325 of 2010 (Rechtsakt Nr. 325) ändert den Rundfunkkodex für den Schutz Minderjähriger, um ihn der AVMD-Richtlinie anzupassen.

Legal Notice 326 of 2010 (Rechtsakt Nr. 326) ändert die Durchführungsbefugnisse der Rundfunk- und Fernsehbehörde.

• *Broadcasting (Amendment) Act, 2010 (Act No. IV of 2010)* (Gesetz zur Änderung des Rundfunkgesetzes)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12514>

EN MT

• *Legal Notices, published in The Malta Government Gazette of Friday, 4 June 2010* (Rechtsakte, Amtsblatt der Regierung von Malta vom Freitag, dem 4. Juni 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12515>

EN

Kevin Aquilina

Abteilung für öffentliches Recht, Juristische Fakultät,
Universität Malta

NL-Niederlande

Holländisches Gericht: Erleichtern des Herunterladens ist gleichbedeutend mit Zugänglichmachen von Filmwerken

Das Haager Bezirksgericht hat am 2. Juni 2010 ein Urteil in einem Vorverfahren in der Sache *FTD BV gegen Eyeworks Film & TV Drama BV* erlassen. Bei dem Fall ging es um die Rolle, die die beklagte FTD beim Herunterladen von urheberrechtlich geschütztem Material aus dem Usenet spielt. FTD bietet eine Reihe von Diensten an, über die Nutzer leicht Usenet-Dateien finden und herunterladen können. Zu diesem Zweck bietet FTD den Nutzern Zugang zu einer Computer-Anwendung (der FTD-Anwendung), mit der Nutzer Informationen über Dateien austauschen können, auch über urheberrechtlich geschützte Werke, die auf Usenet-Servern gespeichert sind. Der Richter befasste sich vor allem mit der Frage, inwieweit das Angebot von FTD als eine Form des öffentlichen Zugänglichmachens von urheberrechtlichem Material zu werten ist.

Mithilfe der FTD-Anwendung stellen Nutzer sogenannte Spots ins Netz - Informationen zu Dateien, die sie für interessant halten. Die FTD-Anwendung ermöglicht es den Nutzern, nach solchen Spots zu suchen. Diese sind unter unterschiedlichen Kategorien gespeichert, zum Beispiel unter „DVD“, „HD“, „Playstation“ oder „Xbox“. Außerdem prüfen Moderatoren die Dateien auf ihre Qualität und nehmen gegebenenfalls auch Dateien aus dem System. Diese Moderatoren werden von FTD gestellt. Der Dateiname kann genutzt werden, um die gewünschte Datei über eine Usenet-Suchmaschine zu finden und herunterzuladen.

Eyeworks ist Produzent und Inhaber der Rechte an dem Film *„Komt een vrouw bij de dokter“* („Kommt eine Frau zum Arzt“). Fast unmittelbar, nachdem der Film zum Verkauf oder Verleih angeboten wurde, wurden bereits mehrere Spots zu dem Film in die FTD-Anwendung gestellt.

Das Unternehmen FTD argumentierte vor Gericht, es sei nicht daran beteiligt, Dateien öffentlich zugänglich zu machen, da die Dateien, die urheberrechtlich geschütztes Material enthalten, gar nicht in ihrem Besitz seien. Die Server, auf denen diese Dateien gespeichert seien, würden weder von FTD kontrolliert, noch habe FTD irgendeinen Einfluss auf das Herunterladen durch die Nutzer.

Das Gericht sah dies jedoch anders. Es befand, dass die Frage, ob die urheberrechtlich geschützten Dateien sich im Besitz von FTD befanden oder nicht, unerheblich sei. Worauf es stattdessen ankomme, sei die Tatsache, dass das Verhalten von FTD es Nutzern erleichtere, urheberrechtlich geschützte Dateien herunterzuladen, und dass diese Dateien auf diese Weise in der Tat öffentlich zugänglich gemacht würden.

In seiner Bewertung fand das Gericht auch die Tatsache relevant, dass FTD aktiv und wesentlich an der Realisierung der Spots beteiligt ist. Die von FTD zur Verfügung gestellten Moderatoren prüfen die Qualität der Spots, Nutzer werden aufgefordert, Dateien ins Netz zu stellen, von denen FTD hätte wissen müssen, dass sie urheberrechtlich geschützt sind, und FTD habe gezeigt, dass es in der Lage ist, einer Unterlassungsanordnung im Zusammenhang mit Urheberrechtsverstößen präzise Folge zu leisten. Daraus müsse geschlossen werden, dass FTD eine Schlüsselrolle dabei spielt, Dateien öffentlich zugänglich zu machen. Die Tatsache, dass die Nutzer auch auf andere Weise Zugang zu den urheberrechtlich geschützten Dateien haben, ändere nichts daran, dass das Verhalten von FTD illegal sei. Unerheblich für diese Schlussfolgerung sei auch die Tatsache, dass FTD selbst nicht im Besitz von urheberrechtlich geschütztem Material sei. Es könne nicht bestritten werden, dass FTD das urheberrechtlich geschützte Werk „*Komt een vrouw bij de dokter*“ ohne die Einwilligung von Eyeworks der Öffentlichkeit zugänglich gemacht habe.

Bezeichnenderweise bezog sich das Gericht in seiner Entscheidung auf die Urteile anderer Gerichte, nämlich in der Sache Brein gegen Mininova (Bezirksgericht Utrecht, 26. August 2009 - siehe IRIS 2009-9: 15/23) und Twentieth Century Fox Film et al. gegen Newzbin (UK High Court, 29. März 2010 - siehe IRIS 2010-6: 1/32).

• Rb.'s-Gravenhage, 2 juni 2010, FTD BV v Eyeworks Film & TV Drama BV, LjN BM6729, 366481 / KG ZA 10-639 (Bezirksgericht von Den Haag, 2. Juni 2010, FTD BV gegen Eyeworks Film & TV Drama BV, LjN BM6729, 366481 / KG ZA 10-639)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12550>

NL

Christina Angelopoulos
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

RO-Rumänien

ANCOM mit Blick auf das Vertragsverletzungsverfahren gesetzlich geregelt

Das Plenum des rumänischen Senats nahm am 26. Mai 2010 die *Ordonanța de Urgență a Guvernului, OUG nr. 22/2009* (Dringlichkeitsverordnung der Regierung Nr. 22/2009) in ihrer ursprünglichen Form an, durch welche die *Autoritatea Națională pentru Administrare și Reglementare în Comunicații* (Nationale Behörde zur Verwaltung und Regulierung im Kommunikationsbereich - ANCOM) gegründet wurde (siehe IRIS 2009-5: 18/31).

Die Europäische Kommission hatte in einem an die rumänische Regierung gerichteten Schreiben vom 29. Januar 2009 ein Vertragsverletzungsverfahren angekündigt, sollten die gesetzlichen Regelungen in Rumänien die Unabhängigkeit der Behörde gefährden und damit Art. 3 der Richtlinie 21/2002/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste verletzen (siehe IRIS 2010-4: 1/36). Am 5. Mai 2010 richtete die Kommission ein zweites förmliches Schreiben an Rumänien, in welchem es die Regierung um Auskunfterteilung bezüglich der Unabhängigkeit der Behörde binnen zweier Monate ersuchte.

Die Kommission leitete 2009 zwei Vertragsverletzungsverfahren gegen Rumänien ein. Das im Januar 2009 eröffnete Verfahren, in welches obiges Auskunftsersuchen fällt, betrifft das Fehlen eines gesetzlichen Rahmens zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der ANCOM und den Umstand, dass die ANCOM vom Willen der Regierung abhängig sei, welche die Behörde mittels Dringlichkeitsverordnung umstrukturieren könne, was in den letzten fünf Jahren viermal geschehen sei. Im September 2008 sei die ANCOM im Wege einer solchen Verordnung umstrukturiert und deren Präsident - trotz entgegenstehender gerichtlicher Verfügung - ersetzt worden. Im April 2009 teilten die rumänischen Behörden der Kommission mit, dass die ANCOM gemäß der OUG nr. 22/2009 vom 19. März 2009 neu organisiert und unter Parlamentskontrolle gestellt worden sei. Das im Oktober 2009 eröffnete Verfahren bezieht sich ebenfalls auf die Unabhängigkeit der ANCOM, namentlich die strukturelle Trennung zwischen Telekommunikationsaufsichtsbehörden und -diensteanbietern.

Das *Ministerul Comunicațiilor și Societății Informaționale din România* (Ministerium für Fernmeldewesen und Informationsgesellschaft - MCSI) teilte am 26. Mai 2010 mit, dass durch die nun angenommene gesetzliche Regelung alle mit der EU-Kommission vereinbarten Prinzipien gewährleistet würden:

- die politische Unabhängigkeit durch die Kontrolle des Parlaments,

- die finanzielle Unabhängigkeit durch die Schaffung aller Voraussetzungen für ein gutes Funktionieren der Behörde und

- die Verwaltungskontinuität durch Einsetzung desselben Vorstands für die Dauer mindestens eines Mandats.

Somit seien alle Voraussetzungen für die Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens erfüllt worden.

• Ordonanța de Urgență a Guvernului, OUG nr. 22/2009 (Dringlichkeitsverordnung der Regierung Nr. 22/2009, durch welche die Nationale Behörde zur Verwaltung und Regulierung im Kommunikationsbereich (ANCOM) gegründet wurde, vom Plenum des rumänischen Senats am 26. Mai 2010 angenommen.)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12553>

RO

• Senatul a aprobat OUG privind înființarea ANCOM, 26 mai 2010 (Pressemitteilung des Ministeriums für Fernmeldewesen und Informationsgesellschaft)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12530>

RO

• Decizia nr. 338/2010 privind regimul de autorizare generală pentru furnizarea rețelelor și a serviciilor de comunicații electronice, publicată în Monitorul Oficial al României nr. 347/26.05.2010 (Entscheidung no. 338/2010, Amtsblatt Nr. 347 vom 26. Mai 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12554>

RO

Mariana Stoican & Eugen Cojocariu
Journalistin & Radio Romania International

Regierungsbeschluss zur Umstellung auf Digitalfernsehen

Die rumänische Regierung hat am 12. Mai 2010 einen Beschluss gefasst, der die Umstellung auf das Digitalfernsehen regelt und die *Autoritatea Nationala pentru Administrare si Reglementare in Comunicatii* (Nationale Verwaltungs- und Regulierungsbehörde für Kommunikation - ANCOM) in die Lage versetzt, das Verfahren zur Vergabe der ersten beiden Lizenzen in diesem Bereich einzuleiten (siehe IRIS 2010-3: 1/34).

Der Regierungsbeschluss über die Vergabe von Lizenzen zur Nutzung von Funkfrequenzen für das Digitalfernsehsystem änderte den Regierungsbeschluss Nr. 1213/2009 (HG 1213/2009), der die Strategie zur Umstellung von analogem terrestrischem Fernsehen auf Digitalfernsehen und zur Einführung digitaler Multimediendienste auf nationaler Ebene verabschiedete (siehe IRIS 2009-9: 17/26).

Der Beschluss regelt die Bedingungen, die Lizenzgebühren und die Verfahren zur Vergabe von Lizenzen für die Umstellung auf Digitalfernsehen.

Dem Beschluss zufolge werden die ersten beiden digitalen Multiplexe bis 30. Juli 2010 anhand einer vergleichsbasierten Auswahl vergeben, die nächsten vier digitalen Systeme sollen bis 31. Oktober 2010 folgen.

Der rumänischen Bevölkerung werden über die ersten beiden Multiplexe 14 frei empfangbare Digitalfernsehsenderkanäle zur Verfügung stehen.

Der rumänische Kommunikationsminister hat erklärt, die Lizenzgebühr werde zwischen EUR 1 Mio. und 2,5 Mio. liegen, und bei der Festlegung der Gebühr für die beiden ersten Lizenzen werde berücksichtigt, dass die künftigen Lizenzinhaber die Empfangsgeräte subventionieren müssten. Die Untergrenze für eine Digitalfernsehlizenz liege jedoch bei EUR 1 Mio..

Die ersten beiden Lizenzen sollen bis 30. Juni 2011 60 Prozent der Bevölkerung und 50 Prozent der Fläche Rumäniens abdecken. Diese Anteile sollen bis Ende 2011 auf 80 Prozent bzw. 70 Prozent und bis 30. Juni 2012 auf 90 Prozent bzw. 80 Prozent steigen.

Der ursprüngliche Termin für die Umstellung von analogem zu digitalem Fernsehen am 1. Januar 2012 wurde um sechs Monate verschoben. Rumänien verfügt insgesamt über sechs Allokationen (Multiplexe), die das Staatsgebiet abdecken sollen.

• Hotărârea Guvernului privind acordarea a licențelor de utilizare a frecvențelor radio în sistem digital terestru de televiziune și de modificare a Hotărârii Guvernului nr. 1213/2009 pentru aprobarea Strategiei privind tranziția de la televiziunea analogică terestră la cea digitală terestră și implementarea serviciilor multimedia digitale la nivel național, 12.05.2010 (Regierungsbeschluss zur Vergabe von Lizenzen zur Nutzung von Funkfrequenzen für das Digitalfernsehsystem und zur Änderung des Regierungsbeschlusses Nr. 1213/2009, HG 1213/2009, zur Genehmigung der Strategie zur Umstellung von analogem terrestrischem Fernsehen auf Digitalfernsehen und zur Einführung digitaler Multimediendienste auf nationaler Ebene, 12. Mai 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12543>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

CNA verhängt Sanktionen gegen elektronische Medien

Am 3. Juni 2010 hat der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Nationaler Rat für elektronische Medien - CNA) den kommerziellen Fernsehsender Antena 1 verpflichtet, seine Programme während der Hauptsendezeit für zehn Minuten zu unterbrechen, weil er wiederholt gegen Jugendschutzbestimmungen verstoßen hatte (siehe IRIS 2008-5: 17/27).

Antena 1 wurde angewiesen, zwischen 19.00 und 19.10 Uhr eine Bekanntmachung der vom CNA verhängten Sanktion wegen wiederholter Verstöße gegen das Gesetz über audiovisuelle Medien und den Kodex der audiovisuellen Medien in der Sendung „Acces Direct“ („Direktzugang“) auszustrahlen. Die Sendung wird montags bis freitags zwischen 17.00 und 19.00 Uhr live ausgestrahlt, und dem Moderator wurde vorgeworfen, wiederholt über sexuelle Angelegenheiten

gesprächen zu haben, wobei im Mittelpunkt Minderjährige gestanden hätten, die an mutmaßlichen Fällen von Prostitution und der Förderung von Fremdenfeindlichkeit beteiligt waren. Auch in der Hauptnachrichtensendung von Antena 1, „Observator“, um 19.00 Uhr wurde das Thema behandelt. Nach dem Gesetz können Themen, die sexuelle Angelegenheiten betreffen, nur dann vor 22.00 Uhr ausgestrahlt werden, wenn die Bilder und Kommentare für Kinder nicht schädlich sind. Nach den Worten des CNA-Präsidenten muss Antena 1 innerhalb von 24 Stunden nach dem offiziellen Eingang des Beschlusses sein Programm für zehn Minuten unterbrechen und in dieser Zeit ausschließlich den Text der CNA-Sanktion wiedergeben. Bisher musste aufgrund von CNA-Sanktionen nur der kommerzielle Sender OTV sein Programm im Zeitraum 2007/2008 für zehn Minuten bzw. drei Stunden unterbrechen.

Der CNA hat zwischen 1. Januar und 31. Mai 2010 gegen verschiedene Sender insgesamt 163 Sanktionen wegen Verstößen gegen das audiovisuelle Recht verhängt (56 Geldstrafen in Höhe von insgesamt RON 765.000, ca. 182.000 EUR, und 107 öffentliche Verwarnungen) (siehe IRIS 2010-1: 1/38, IRIS 2009-1: 18/29 und IRIS 2008-9: 19/31). Der CNA erklärte am 31. Mai 2010, die meisten Sanktionen seien gegen folgende kommerzielle Fernsehsender verhängt worden: OTV, zehn Geldstrafen (RON 155.000, ca. EUR 36.900) und zwei öffentliche Verwarnungen; Kanal D, vier Geldstrafen (RON 95.000, EUR 22.600) und sechs öffentliche Verwarnungen; Antena 1, vier Geldstrafen (RON 60.000, EUR 14.300) und sechs öffentliche Verwarnungen; Realitatea TV, zwei Geldstrafen (RON 15.000, EUR 3.600) und sechs öffentliche Verwarnungen; Antena 3, drei Geldstrafen (RON 20.000, EUR 4.800) und drei öffentliche Verwarnungen; Prima TV, zwei Geldstrafen (RON 55.000, EUR 13.100) und drei öffentliche Verwarnungen; Pro TV, eine Geldstrafe (RON 10.000, EUR 2.400) und vier öffentliche Verwarnungen.

Der öffentlich-rechtliche Fernsehsender TVR erhielt fünf öffentliche Verwarnungen, gemeinsam mit den kommerziellen Sendern B1 TV (drei öffentliche Verwarnungen), Național TV und Pro Cinema (je zwei öffentliche Verwarnungen) sowie Etno TV, Vox News, Antena 2 und New Europe Channel TV (je eine öffentliche Verwarnung).

Den landesweiten Fernsehsendern wurden 46 öffentliche Verwarnungen, 26 Geldstrafen in Höhe von RON 410.000 (ca. EUR 97.600) und eine Gegendarstellung auferlegt.

Den lokalen Fernsehsendern wurden 25 öffentliche Verwarnungen, eine Geldstrafe (RON 5.000, ca. EUR 1.200) und drei Gegendarstellungen auferlegt.

• CNA, *Comunicat de presă 03.06.2010* (Pressemitteilung des CNA vom 3. Juni 2010)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12494>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

Fördermittel für Filmveranstaltungen von Juli bis Dezember 2010

Das *Centrul Național al Cinematografiei* (nationales Filmzentrum - CNC) hat die Ergebnisse seiner Sitzung zu Fördermitteln für Filmprojekte vom 1. Juli bis 31. Dezember 2010 verkündet (Ausrichtung von oder Teilnahme an nationalen oder internationalen Filmfestspielen oder -messen, Unterstützung für Kultur- oder Filmbildungsprogramme, Veröffentlichung von speziellen Arbeiten zur Filmkunst und andere Aktivitäten, siehe IRIS IRIS 2010-5: 1/34 und IRIS 2010-2: 1/30).

Das CNC gewährte 21 Projekten Fördermittel und lehnte 29 Projekte ab. Die Fördermittel belaufen sich insgesamt auf RON 1.896.290 (circa EUR 451.500).

Dreizehn Zuschüsse im Umfang von RON 1.537.840 (circa EUR 366.150) gingen an Vereinigungen, Stiftungen und Unternehmen, die Filmfestspielprojekte durchführen und von denen einige bereits Tradition und in Rumänien und im Ausland breite Anerkennung gefunden haben (zum Beispiel die internationalen Filmfestspiele „DaKino“, das internationale Kurzfilmfestival „Alternative“, die internationalen Studentenfilmfestspiele „CineMAiubit“, das internationale Trickfilmfestival „Anim-Est“, die Filmfestspiele „Kinodiscea“, Jugendfilmfestspiele). Unter anderem lehnte die Jury ein Projekt zur Bezuschussung des angesehenen internationalen Festivals des unabhängigen Films „Anonimul“ ab.

Der größte Einzelzuschuss beläuft sich auf RON 336.000 (circa EUR 80.000) für die *Fundația Europeană pentru Cultură Urbană* (Europäische Stiftung für städtische Kultur), die Organisatorin des *Festivalul de Film de comedie „Comedy Cluj“* (Comedy-Filmfestival „Comedy Cluj“). Der *Uniunea Cineaștilor din România* (Verband der rumänischen Filmemacher - UCIN) erhielt RON 46.250 (circa EUR 11.000) für die Ausrichtung der jährlichen Verleihung der *Premiile UCIN* (UCIN-Preise).

Auf der vorangegangenen Sitzung wurden zwölf Projekten Fördermittel in Höhe von RON 2.956.982 (circa EUR 704.000) gewährt.

• Comunicat al Centrului Național al Cinematografiei privind rezultatele sesiunii de finanțare a acțiunilor ce vor avea loc în perioada 1 iulie - 31 decembrie 2010 (Pressemitteilung des nationalen Filmzentrums zu den Ergebnissen der Sitzung über Fördermittel)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12547>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

Bericht zum elektronischen Kommunikationsmarkt 2009

Ungeachtet der Wirtschaftskrise setzten nach Angaben des Statistikdatenberichts für 2009, der von einem hochrangigen Vertreter der *Autoritatea Națională pentru Administrare și Reglementare în Comunicații* (Nationale Verwaltungs- und Regulierungsbehörde für Kommunikation - ANCOM) am 27. Mai 2010 vorgestellt wurde, einige Bereiche des rumänischen elektronischen Kommunikationsmarkts im vergangenen Jahr ihr Wachstum fort.

Zum 31. Dezember 2009 zählte der Bezahlsektor für die Weitersendung audiovisueller Programme 5,82 Millionen Abonnenten, circa drei Prozent mehr als Ende 2008. Damit wurden 79,4 Prozent aller Haushalte erreicht (gegenüber 77,1 Prozent im Jahr 2008). Die Gesamtzahl der aktiven Dienstanbieter für die Weitersendung audiovisueller Programme fiel 2009 auf 507 gegenüber 523 im Vorjahr.

Die Zahl der Kabelabonnenten ging 2009 leicht (-0,4 Prozent) auf 3,48 Millionen zurück, während die Abonnenten von Diensten über Satellit um 8,4 Prozent auf 2,33 Millionen zunahm und die Dienste über IP-Technologie (IPTV) einen Anstieg von 340 auf 750 Abonnenten verzeichnen konnten.

Bei Diensten zur Weitersendung über Kabelnetze ging der Anteil der angeschlossenen Haushalte auf 47,6 Prozent (von 47,7 Prozent) zurück, der Anteil der über Digitalnetze erreichten Haushalte stieg auf 31,9 Prozent (29,4 Prozent im Jahr 2008).

46 Prozent aller Abonnenten (2,65 Millionen) empfangen die weitergesendeten audiovisuellen Programme digital. Neben den Abonnenten von Digitaldiensten über Satellit und IP-Technologie empfangen 319.000 Abonnenten die audiovisuellen Programme im Digitalformat (Kabelnetz, das sie abonniert haben); ihre Zahl stieg im vergangenen Jahr um 59 Prozent.

Andererseits trat am 29. Mai 2010 das neue allgemeine Genehmigungsverfahren für elektronische Kommunikationsanbieter in Kraft, wie ANCOM am 3. Juni verkündete. Die wesentlichen Änderungen betreffen das Standardanmeldeformular und die Dienstbeschreibung, wodurch alle elektronischen Kommunikationsnetz- und/oder -dienstanbieter verpflichtet werden, bis spätestens 31. Dezember 2010 einen erneuten Genehmigungsantrag bei der ANCOM zu stellen.

Gleichzeitig enthält der ANCOM-Beschluss spezielle Bestimmungen in Bezug auf ausländische Körperschaften (Unternehmen), neue Umstände, unter denen ANCOM die Lizenz zum Angebot elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste aufheben kann, sowie Einzelheiten zum diesbezüglichen Verfahren. Außerdem verpflichtet der Beschluss die Anbieter, der

ANCOM eine Liste mit Standorten zu übersenden, wo sie tatsächlich physisch öffentliche terrestrische Netze stationär anbieten.

• *Piata comunicatiilor electronice a continuat sa inregistreze cresteri pe anumite segmente in anul 2009, 27.05.2010* (ANCOM-Pressemitteilung vom 27. Mai 2010 zum elektronischen Kommunikationsmarkt)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12544>

RO

• *ANCOM reia reuniunile regionale cu industria telecom, 03.06.2010* (ANCOM-Pressemitteilung vom 3. Juni 2010 zu den Regionaltreffen mit der Telekomindustrie)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12545>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

SI-Slowenien

Quotenerfüllung für unabhängige Produktionen

Die Produktion audiovisueller Inhalte für Fernsehveranstalter ist für unabhängige Produzenten lebenswichtig und eine der Säulen einer nachhaltigen audiovisuellen Industrie. Das slowenische *Zakon o medijih* (Mediengesetz) sieht in Art. 90 einen zehnpromtigen Anteil europäischer audiovisueller Werke unabhängiger Produzenten vor und legt für den nationalen Rundfunkveranstalter RTV Slovenia in Artikel 92 spezielle Bedingungen fest: Slowenische audiovisuelle Werke müssen mindestens 25 Prozent der jährlichen Sendezeit der Fernsehprogramme 1 und 2 von Radiotelevizija Slovenija ausmachen, und ein Viertel davon muss von unabhängigen Produzenten geschaffen sein. Das Mediengesetz sieht Geldstrafen vor, sollte gegen diese Quotenregelungen verstoßen werden.

Die slowenische Vereinigung unabhängiger Produzenten GIZ SNAVP hat sich die vergangenen drei Jahre um zuverlässige Informationen hinsichtlich der Erfüllung der erforderlichen Quoten bemüht, da sie befürchtet, dass der Anteil weit unter dem geforderten liegt. In der Tat verlangt das Mediengesetz, dass die Rundfunkveranstalter selbst Bericht zu den Quoten erstatten. Die GIZ SNAVP stellte fest, dass die Kontrolle der gemeldeten Quoten nicht ausreichend ist, und forderte das *Ministrstvo za kulturo* (Kulturministerium) auf, die Berichte zu überprüfen. Das Ministerium antwortete, es habe einen Medieninspektor, der jedoch nicht befugt sei, die Quoten zu kontrollieren.

Nach umfänglichem Schriftwechsel wurde festgestellt, dass die *Agencija za pošto in elektronske komunikacije* (Agentur für Post und elektronische Kommunikation - APEK) für die Überprüfung der Sendezeit und für die Kontrolle der gemeldeten Quoten verantwortlich ist.

Die APEK nahm die Überprüfung in ihren jährlichen Tätigkeitsplan auf, was ein weiteres Jahr dauerte. Eines der Probleme ist, dass Rundfunkveranstalter zwar verpflichtet sind, Aufzeichnungen ihrer Sendungen 30 Tage aufzuheben, sie aber behaupten, die APEK überschreite ihren Auftrag, und sich daher weigern, die entsprechenden Daten bereitzustellen. Somit kann die APEK die Überprüfung nicht abschließen; dennoch stellte sie fest, dass der nationale Rundfunkveranstalter die erforderlichen Quoten für unabhängige Produktionen im Jahr 2008 nicht eingehalten hat. Die APEK erließ folglich eine schriftliche Anweisung, in der sie RTV Slovenia verpflichtete, die Quotenregelungen zu beachten.

Andererseits besagt der Bericht von RTV Slovenia, es gebe lediglich eine Handvoll unabhängiger Produzenten, die die professionelle, technische und künstlerische Qualität liefern könnten, die einer unabhängigen Produktion gerecht werde. Nach Aussagen von RTV Slovenia legte der nationale Rundfunkveranstalter systematisch in den letzten acht Jahren Ausschreibungen auf, es gebe jedoch nur sehr wenige unabhängige Produzenten auf dem Markt, die eine qualitativ hochwertige Produktion gewährleisten könnten. Selbst der beste Produzent wird nicht ausgewählt, wenn er in anderen Projekten engagiert ist.

• APEK, *Letno poročilo 2009* (Überprüfung der APEK, Teil des Jahresberichts)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12547>

SL

• RTV, *Letno poročilo 2008* (RTV-Bericht, Teil des Jahresberichts)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12500>

SL

Denis Miklavcic

Verbandskonferenz der Freiberufler in Kultur und Medien (SUKI)

SK-Slowakei

Schutz des audiovisuellen Erbes in der Slowakei

Am 10. Mai 2007 ratifizierte der slowakische Präsident das Europäische Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes. Laut Art. 1 des Übereinkommens besteht sein Hauptziel darin, den Schutz des europäischen audiovisuellen Erbes und dessen Anerkennung sowohl als Kunstform als auch als Aufzeichnung unserer Vergangenheit durch die Sammlung, Bewahrung und Verfügbarhaltung von Bewegtbildmaterial für kulturelle, wissenschaftliche und Forschungszwecke im öffentlichen Interesse sicherzustellen.

Durch die Ratifizierung dieses Übereinkommens hat die Slowakei unter anderem die Verpflichtung übernommen,

- audiovisuelle Aufzeichnungen, die Teil des audiovisuellen Erbes sind und auf dem Hoheitsgebiet des Landes produziert wurden, zu bewahren und zu hinterlegen,

- ein oder mehrere Archive für die Bewahrung, Hinterlegung und Restaurierung von audiovisuellem Erbe vorzusehen und

- die freiwillige Hinterlegung von Objekten des audiovisuellen Erbes zu unterstützen.

Angesichts der internationalen Verpflichtungen wurde das Gesetz über audiovisuelle Werke Nr. 343/2007 Slg. (siehe IRIS 2008-10: 18/30) verabschiedet. Entsprechend § 31 wird das schützenswerte audiovisuelle Erbe definiert als „die Sammlung audiovisueller und anderer Komponenten des Bestands an audiovisuellem Erbe, welche die Geschichte der slowakischen Republik sowie die Entstehung und Entwicklung der slowakischen Filmkunst dokumentieren“. Das audiovisuelle Erbe ist Teil des kulturellen Erbes. Das Gesetz definiert die Ziele des slowakischen Filminstituts (SFI) neu. Gemäß § 23 besteht das Hauptziel des SFI darin, sich an der Bewahrung, der Hinterlegung, dem Schutz und der Bearbeitung des audiovisuellen Erbes zu beteiligen. Das nationale Filmarchiv stellt einen integralen Bestandteil des SFI dar.

Noch vor Verabschiedung des Gesetzes am 17. Mai 2006 billigte die Regierung das Projekt der systematischen Rekonstruktion des audiovisuellen Erbes der slowakischen Republik zur Sicherung von Filmwerken und deren öffentlichen Bereitstellung. Das zentrale Ziel des Projekts besteht darin, Bedingungen für die Sicherung und Rekonstruktion des audiovisuellen Erbes in Übereinstimmung mit internationalen Verpflichtungen zu schaffen, es für kommende Generationen zu bewahren und für kulturelle, erzieherische und kommerzielle Zwecke verfügbar zu machen.

Darüber hinaus sollte das audiovisuelle Erbe, das über verschiedene Einrichtungen verteilt ist, in der speziellen Hinterlegungsstelle des SFI zusammengeführt werden. Um eine weitere Bewahrung zu gewährleisten, müssen spezielle Kriterien für die Instandhaltung und Rekonstruktion von Werken und die Herstellung von Kopien einzelner Werke geschaffen werden.

Der finanzielle Rahmen wird hauptsächlich durch den Staatshaushalt vorgegeben, der Ressourcen für die Umsetzung von Projekten bereitstellt, die vom SFI verzeichnet sind. Der finanzielle Rahmen wird darüber hinaus durch Mittel aus dem operativen Programm „Informationsgesellschaft“ bestritten. Das Projekt ist gegenwärtig in zwei langfristige Prioritäten des SFI aufgeteilt:

1.) Projekt zur systematischen Sicherung und Restaurierung des Filmarchivbestands:

Hinsichtlich der erforderlichen Technologien sind die gegenwärtigen Bedingungen unzureichend, es muss

ein Technologieentwicklungs- und Investitionsplan für die Jahre 2011 bis 2020 erarbeitet werden.

2.) Projekt Informationssystem SK CINEMA und elektronisches Back-up von filmbegleitenden Materialien:

Das Informationssystem SK CINEMA ist ein integriertes audiovisuelles System, das entsprechend dem Projekt aufgebaut ist und unterhalten wird. Es soll eine Plattform für Informationsaustausch über slowakische Filme und ihre Produzenten im nationalen und internationalen Kontext schaffen. Es soll darüber hinaus die integrierte elektronische Katalogisierung von SFI-Beständen sichern und umfassende Informationen und Forschungsdienste für Interne und für die Öffentlichkeit bereitstellen.

Für den laufenden Zeitraum (2008 bis 2013) hat das SFI seine Prioritäten auf die Umsetzung des Informationssystems SK CINEMA gelegt. Dazu gehören die Erstellung elektronischer Kopien einzelner Katalogdokumente, deren Archivierung und Zurverfügungstellung über das Internet, die Einrichtung eines automatischen Ausleihsystems für die archivierten Dokumente sowie die Verbesserung der Interoperabilität von SK CINEMA sowohl mit Informationssystemen anderer Hinterlegungseinrichtungen in der slowakischen Republik als auch mit den Diensten European Film Gateway und Filmarchives Online.

Das Projekt wird systematisch überwacht, und die Daten werden analysiert, um sie kontinuierlich zu optimieren. Die letzte Anpassung des Projekts erfolgte im Dezember 2008.

• Projekt systematickej obnovy audiovizuálneho dedičstva Slovenskej republiky (Projekt zur systematischen Rekonstruktion des audiovisuellen Erbes der slowakischen Republik)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12501>

SK

Jana Markechová
Anwaltskanzlei Markechova

GB-Vereinigtes Königreich

Digital Economy Act 2010 verabschiedet

Der *Digital Economy Act* (Gesetz über die digitale Wirtschaft) hat am 8. April 2010 die königliche Genehmigung erhalten und ist am 8. Juni 2010 in Kraft getreten (mit Ausnahme einiger Abschnitte, die mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten sind). Mit dem Gesetz sollen die digitalen Medien reguliert werden. Es setzt weite Teile der Gesetzgebungsvorschläge aus dem Bericht „*Digital Britain*“ aus dem Sommer 2009 um (siehe IRIS 2009-8: 14/20). Das Gesetz enthält Bestimmungen zur britischen Kommunikationsinfrastruktur, zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk, zur Lizenzierung, Verletzung von Urheberrechten im Internet sowie zur Sicherheit online und in Videospiele.

Die meisten Bestimmungen dieses Gesetzes stellen Änderungen anderer Gesetze dar.

Die umstrittensten Bestimmungen des Gesetzes betreffen die Verstöße gegen das Urheberrecht. Das mit dem Gesetz eingeführte System sieht vor, dass die Internetdienstanbieter (ISPs) verpflichtet werden, mit den Rechteinhabern zusammenzuarbeiten, um Online-Piraterie zu bekämpfen. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass der Minister das Recht haben soll, den Einsatz „technischer“ Maßnahmen gegen rechtsverletzende Nutzer anzuordnen, darunter auch die Sperrung ihres Internetzugangs. Der Minister erhält zudem das Recht, Verordnungen zu erlassen, die Gerichte ermächtigen, Websites per einstweiliger Verfügung zu sperren, wenn diese nachweislich oder höchstwahrscheinlich für Urheberrechtsverletzungen genutzt werden. Die meisten technischen Details zur Anwendung der Bestimmungen sind nicht direkt im Gesetz enthalten, sondern sollen in Form von noch zu erstellenden Regelwerken des Ofcom (britischer Medienregulierer) festgelegt werden.

Weitere Bestimmungen sind unter anderem:

- die Medienaufsichtsbehörde Ofcom wird verpflichtet, alle drei Jahre eine Beurteilung der britischen Kommunikationsinfrastruktur vorzunehmen;

- Änderungen bei der Überwachung der Domain-Registrierer, um für eine effiziente und wirksame Verwaltung und Zuteilung von Internet-Domain-Namen über Reservekapazitäten zu verfügen;

- Anpassung der Aufgaben der Channel 4 Television Corporation, die neben traditionellem Rundfunk vermehrt öffentlich-rechtliche Medieninhalte auf anderen Plattformen wie etwa dem Internet anbieten können soll;

- es werden zukünftige Änderungen der Lizenzen für Channel 3 und Channel 5 ermöglicht, darunter eine Anpassung der Verpflichtung der Channel-3-Lizenzinhaber, Programme in gälischer Sprache zu produzieren oder zu senden, sowie die Möglichkeit für das Ofcom, den Minister bei der Vergabe zukünftiger Teletextlizenzen zu beraten;

- Vorbereitung der Umstellung auf Digitalradio durch Änderung des bestehenden Regulierungsrahmens für Radiolizenzen, Abwandlung der Bedingungen für Multiplex-Lizenzinhaber sowie Erleichterung der Lockerung der Anforderungen an den lokalen Charakter für lokale Lizenzen;

- Zugriff auf das Frequenzspektrum, um die Erhebung regelmäßiger Abgaben für versteigerte Frequenzlizenzen zu ermöglichen und dem Ofcom angemessenere Durchsetzungsbefugnisse zu verleihen;

- Änderungen des britischen Systems zur Einstufung von Videospiele;

- Ausweitung des *Public-Lending-Right*-Modells (Bibliothekstantiem) auf nichttraditionelle Buchformate (etwa E-Books);

Der *Digital Economy Act* hat seit seiner Verabschiedung eine hitzige Debatte über die Angemessenheit der vorgesehenen Mechanismen ausgelöst, darunter insbesondere die Maßnahmen gegen Urheberrechtsverletzungen. So haben im Juli 2010 die beiden größten ISPs, TalkTalk und BT, den Obersten Gerichtshof zwecks Überprüfung des Gesetzes angerufen, während eine Gruppe von Parlamentsmitgliedern eine Änderung des Gesetzes verlangt hat.

- *Digital Economy Act 2010* (Gesetz über die digitale Wirtschaft 2010)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12730> EN
- *Digital Britain Report* (Bericht *Digital Britain*)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12731> EN

Christina Angelopoulos

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

LV-Lettland

Neues Filmgesetz

Am 17. Juni 2010 wurde in Lettland ein neues Filmgesetz verabschiedet. Dies ist das erste Gesetz für die Filmindustrie, die Produktion und die Regulierung von Filmen in Lettland. Zuvor gab es für diesen Bereich kein eigenes umfassendes Gesetz, lediglich einzelne sekundäre Rechtsakte, z.B.: die Verordnung des Ministerrats Nr. 588 vom 26. Juli 2005 „Bestimmungen zum Nationalen Filmzentrum (*NFC*)“; die Verordnung des Ministerrats Nr. 487 vom 20. November 2001 „Bestimmungen zum Vertrieb von Filmen“; die Verordnung des Ministerrats Nr. 429 vom 10. Juni 2008 „Regelung der staatlichen Förderung von Filmprojekten“; und die Verordnung des Ministerrats Nr. 457 vom 17. Juni 2008 „Bestimmungen zur Klassifizierung von Filmen“. Mit der Verabschiedung des neuen Filmgesetzes wurden diese Verordnungen aufgehoben.

Ziel des Filmgesetzes ist, die Entwicklung der Filmindustrie in Lettland zu fördern, durch die Unterstützung der Produktion, des Vertriebs, des Schutzes und die Bewerbung lettischer Filme. Das Gesetz definiert die wesentlichen Begriffe des Sektors, wie „Film“, „Filmindustrie“, „Gemeinschaftsproduktion“ usw. Es legt fest, wann ein Film als ein lettischer Film gilt: der Film muss von einem lettischen Filmproduzenten produziert sein (der am *NFC* registriert ist), und mindestens ein Mitglied des Haupt-Kreativteams (Regisseur, Drehbuchautor, Komponist, Künstler, Trickfilmzeichner oder Kameramann) muss lettischer Staatsbürger sein oder dauerhaft in Lettland wohnen.

Das Gesetz enthält Vorschriften darüber, wie Kopien lettischer Filme dem *NFC* übergeben werden müssen und wie dieses Zentrum die Registrierung von Filmproduzenten vornimmt. Die ausführlichen Vorschriften für die Registrierung von Filmproduzenten werden in den Verordnungen des Ministerrats Nr. 586 vom 29. Juni 2010 „Regelung für die Registrierung von Filmproduzenten“ und Nr. 585 vom 29. Juni 2010 „Regelung für die staatlichen Gebühren für die Registrierung von Filmproduzenten“ festgelegt.

Auch die grundlegenden Bestimmungen für die Klassifizierung von Filmen sind enthalten. Ausführliche Vorschriften für die Klassifizierung von Filmen werden in der Verordnung des Ministerrats Nr. 587 vom 29. Juni 2010 „Regelung der Klassifizierung von Filmen“ festgelegt.

Ein wichtiger Aspekt des Gesetzes ist, dass es Vorschriften für staatliche Beihilfen für die Förderung von Filmprojekten enthält. Das Gesetz führt insgesamt sechs Kriterien auf, von denen ein Film drei erfüllen muss, um staatliche Förderung erhalten zu können (zum Beispiel, dass das Drehbuch auf einem Werk der lettischen Literatur basieren muss). Die Entscheidung über eine staatliche Förderung wird vom *NFC* getroffen, unter Berücksichtigung der Einschätzung eines Expertenausschusses. Gegen die Entscheidung kann beim Kulturministerium und darüber hinaus vor Gericht Rechtsmittel eingelegt werden. Ab dem 1. Januar 2013 kann der *NFC* auch eine Kofinanzierung für ausländische Filme gewähren, die in Lettland gedreht werden.

Das Filmgesetz definiert auch die zentralen Befugnisse des *NFC*, der dem Ministerium für Kultur unterstehenden staatlichen Stelle, die für die öffentliche Verwaltung der Filmindustrie zuständig ist. Wichtigste Aufgaben des *NFC* sind die Vergabe der öffentlichen Fördermittel für Filmprojekte, die Überwachung der Förderung, die Förderung lettischer Filme, die Führung des Registers von Filmproduzenten, die Überwachung der Einhaltung der Klassifizierungskriterien und die Wahrnehmung damit zusammenhängender Verwaltungsaufgaben. Die interne Struktur des *NFC* und seine Aufgaben werden in der Verordnung des Ministerrats Nr. 1627 vom 22. Dezember 2009 „Vorschriften für das Nationale Filmzentrum“ geregelt.

Darüber hinaus wird mit dem Filmgesetz eine neue Einrichtung geschaffen: der Lettische Filmrat, ein Sachverständigenbeirat gegründet durch das Kulturministerium. Dem Filmrat gehören Mitglieder aus Nichtregierungsorganisationen der Filmindustrie an, Vertreter verschiedener öffentlicher und akademischer Einrichtungen sowie Vertreter von Rundfunkunternehmen und der Filmindustrie. Aufgabe des Filmrates ist, den Kulturminister in Fragen zu Strategie und Politik bezüglich der Filmindustrie zu beraten, Stellungnahmen dazu abzugeben und Vorschläge für die Verbesserung von Gesetzen zu unterbreiten.

Das Gesetz wurde am 29. Juni 2010 veröffentlicht und ist am 30. Juni 2010 in Kraft getreten.

• 17.06.2010. *likums "Filmu likums"* ("LV", 101 (4293), 29.06.2010.) [stājas spēkā 30.06.2010.] (Filmgesetz vom 17. Juni 2010, Amtsblatt 101 (4293) vom 29. Juni 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12937>

LV

Ieva Bērziņa-Andersons
Sorainen, Lettland

FI-Finnland

Torrent-Dateien, Filesharing und Urheberrecht im Fall Finreactor

Der Oberste Gerichtshof in Finnland hat am 30. Juni 2010 die Entscheidung des Berufungsgerichts Turku in der Sache Finreactor I bestätigt und die Beklagten wegen nicht genehmigter Verbreitung und Vervielfältigung von urheberrechtlich geschütztem Material über das Finreactor-Netzwerk verurteilt. Bei Finreactor handelte es sich um ein Peer-to-Peer-Netzwerk, über das urheberrechtlich geschützte Dateien ohne Genehmigung der Rechteinhaber ausgetauscht wurden. Das Filesharing-System basierte auf dem simultanen Austausch von Dateien von Nutzer zu Nutzer. Die Nutzer hatten die Dateien auf ihre eigenen Computer heruntergeladen. Die Dateien in dem Netzwerk konnten über Torrent-Dateien heruntergeladen werden, sie waren also nicht direkt über den Server von Finreactor zugänglich. Die Beklagten betrieben das Finreactor-Netzwerk zusammen mit anderen Parteien.

Das Netzwerk funktionierte folgendermaßen: Die Nutzer, die an den Tracker der Beklagten angeschlossen waren, erhielten über Torrent-Dateien Zugang zu Dateien, die auf den PCs anderer Nutzer gespeichert waren. Beim Download der Dateien waren die Nutzer also nicht an den Tracker angeschlossen, sondern an die Computer anderer Nutzer. Der Tracker enthielt lediglich Informationen über die Dateien, die in den Computern der Netzwerknutzer gespeichert waren. Die Tracker speicherten auch die Informationen über die Zahl der Down- und Uploads. Damit der Server funktionieren konnte und die erforderliche Übertragungsrate erreicht wurde, mussten die Nutzer die heruntergeladenen Dateien von ihren eigenen Computern aus weiter verteilen. Die Nutzung des Finreactor-Netzwerks war kostenlos. Die Nutzer mussten sich lediglich registrieren. Jeder Nutzer hatte seinen eigenen Nutzernamen, und die Nutzer wurden in sieben Gruppen von Administratoren oder Nutzern aufgeteilt; je höher die Gruppe bewertet wurde, desto größer die Aufgaben, desto umfangreicher die Nutzerrechte und die Vorteile.

Die Inhaber der Urheberrechte klagten gegen die Betreiber von Finreactor vor dem Bezirksgericht Turku. In seiner Entscheidung verurteilte das Bezirksgericht

einen Teil der Beklagten wegen Urheberrechtsverletzung, die übrigen wegen Beihilfe zur Urheberrechtsverletzung. Alle Antragsgegner wurden zur Zahlung von Schadensersatz an die Antragsteller verurteilt. Das Berufungsgericht Turku bestätigte die rechtliche Beurteilung der Urheberrechtsverletzung.

In seiner Entscheidung stellte der Oberste Gerichtshof fest, dass ein Verfahren, bei dem urheberrechtlich geschützte Daten für die Vervielfältigung in digitaler Form verbreitet werden, als Vorgang bewertet werden kann, bei dem Daten öffentlich zugänglich gemacht werden. Der Schutz der Rechteinhaber hänge nicht von der Art und Weise ab, in der die unrechtmäßige Verbreitung erfolge. Das Filesharing und Kopieren von Dateien in dem Finreactor-Netzwerk wurde als Verbreitung und Vervielfältigung von Werken bewertet.

Der Oberste Gerichtshof stellte fest, dass der Filesharing-Prozess als Ganzes zu betrachten sei und dass die rechtliche Verantwortung der Beklagten nicht getrennt bewertet werden dürfe. Die Verwaltung des Systems, das der unrechtmäßigen Nutzung von Werken diene, sei ein wesentlicher Faktor im Zusammenhang mit dem Urheberrecht und müsse als Teilnahme an Urheberrechtsverletzungen gewertet werden. Die Verwaltung und Steuerung der Nutzung des Netzwerks stelle bei der öffentlichen Zugänglichmachung der urheberrechtlich geschützten Werke ein wesentliches Element dar.

Der Oberste Gerichtshof verurteilte die Beklagten daher wegen Verstoßes gegen das Urheberrecht zur Zahlung von Schadensersatz an die Rechteinhaber. Schadensersatz wird immer dann fällig, wenn die ausschließlichen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte des Urhebers sowie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung verletzt wurden. Die Personen, die für Urheberrechtsverletzungen verantwortlich seien, hätten die Werke mit anderen Nutzern auf eine Weise genutzt, die einen Schadensersatz rechtfertige. Der Schadensersatz sollte so festgesetzt werden, dass er dem Preis für die rechtmäßige Verbreitung über denselben Weg entspricht. Bei der Festsetzung der Höhe des Schadensersatzes wurde berücksichtigt, dass die Betreiber des Netzwerks ohne Gewinnabsichten gehandelt und aus dem Betreiben des Netzwerks oder dem Herunterladen durch die Nutzer keinerlei wirtschaftliche Vorteile gezogen hatten. Die Höhe des Schadensersatzes wurde auf 15 % des Einzelhandelspreises für Dateien festgesetzt, die keine Musik enthalten, und auf 25 % des Großhandelspreises für Musikdateien. In einer weiteren Entscheidung vom 30. Juni 2010 folgte der Oberste Gerichtshof denselben Argumenten und bestätigte das Urteil des Berufungsgerichts Helsinki zum Fall Finreactor II. Die Beklagten wurden in diesem Fall für die nicht genehmigte Verbreitung von Videospielen über das Finreactor-Netzwerk verurteilt.

• Korkein oikeus 30.6.2010 nro 1396, KKO:2010:47 (Oberster Gerichtshof Finnlands, Urteil vom 30.6.2010 Nr. 1396, KKO:2010:47)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15262>

FI

- Korkein oikeus 30.6.2010 nro 1398, KKO:2010:48 (Oberster Gerichtshof Finnlands, Urteil vom 30.6.2010 Nr. 1398, KKO:2010:48)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15263>

FI

Marja-Leena Mansala
IPR University Center

Kalender

Communication and Citizenship - Rethinking Crisis and Change

18. - 22. Juli 2010

Veranstalter: The International Association for Media and Communication Research (IAMCR)

Ort: Braga

Information:

<http://www.lasics.uminho.pt/ocs/index.php/iamcr/2010portugal/about>

Bücherliste

Derieux, E., Granchet, A.

Droit de la communication, Lois et règlements

2010, Victoires Editions

ISBN 978-235113-07-73

<http://www.victoires-editions.fr/ouvrage.asp?id=136>

Klimkiewicz, B.

Media Freedom and Pluralism: Media Policy Challenges in the Enlarged Europe

2010, Central European University Press

ISBN 978-9639776739

<http://www.ceupress.com/books/html/Media-Freedom-and-Pluralism.htm>

Carey, P., Coles P., Armstrong N.
Media Law

2010, Sweet and Maxwell

ISBN 9780414042131

<http://www.sweetandmaxwell.co.uk/Catalogue/ProductDetails.aspx?rec>

Caddell, R.

Blackstone's Statutes on Media Law

GB, Oxford

2010, Oxford University Press

ISBN 978-0199582419

<http://ukcatalogue.oup.com/product/9780199582419.do?keyword=Blackstone>

Hettich, P., Keller, C.

Telekommunikationsrecht - Recht der audiovisuellen Medien

- Stromversorgungsrecht, Entwicklungen 2009

2010, Stämpfli

ISBN 978-3-7272-8058-0

<http://www.buchstaempfli.ch/go/24ECCT611IU4FSPGZA67DIH9OGOYUE?uid=QBWOLD8RKTKVJ61J2HK8Z5L3IAIU6KD6>

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)